



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Dezember 2008 (29.01)  
(OR. en)**

**17487/08  
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0248 (AVC)**

**SY 1  
MED 91**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Eingangsdatum: | 15. Dezember 2008                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Empfänger:     | der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Betr.:         | <p>a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Syrien andererseits</p> <p>b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Syrien andererseits</p> |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument – KOM(2008) 853 endgültig – Teil 3.

Anl.: KOM(2008) 853 endgültig – Teil 3



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 12.12.2008  
KOM(2008) 853 endgültig

**ANHANG**

**PROTOKOLLE Nrn. 4 bis 8**

## **ANHANG**

### **PROTOKOLL Nr. 4**

#### **ÜBER DIE REGELUNG FÜR DIE EINFUHR VON FISCHEREIERZEUGNISSEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT NACH SYRIEN (ARTIKEL 18 ABSATZ 4)**

##### *Artikel 1*

##### **Geltungsbereich**

Dieses Protokoll gilt für Fisch und Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 3, der HS-Positionen 1604 und 1605, der HS-Unterpositionen 0511 91 und 2301 20 und der HS-Unterposition ex 1902 20.

##### *Artikel 2*

##### **Zölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft**

(1) Die in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens genannten Einfuhrzölle Syriens auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Anhang 1 aufgeführt sind, werden nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Für Erzeugnisse, für die ein Einfuhrzoll von 0 % oder mehr, aber weniger als 10 % angegeben ist, beseitigt Syrien alle Zölle bei Inkrafttreten dieses Abkommens.

Für Erzeugnisse, für die ein Einfuhrzoll von 10 % oder mehr, aber weniger als 30 % angegeben ist, baut Syrien alle Zölle über einen Zeitraum von fünf Jahren linear ab. Die erste Senkung findet bei Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Die folgenden Senkungen finden am Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens statt.

Für Erzeugnisse, für die ein Einfuhrzoll von 30 % oder mehr angegeben ist, baut Syrien alle Zölle über einen Zeitraum von sieben Jahren linear ab. Die erste Senkung findet bei Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Die folgenden Senkungen finden am Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens statt.

(2) a) Der nach diesem Protokoll berechnete endgültige Präferenzzollsatz wird auf die erste Dezimalstelle abgerundet; die zweite Dezimalstelle fällt weg.

b) Führt die Berechnung des Präferenzzollsatzes in Anwendung von Buchstabe a zu einem der folgenden Ergebnisse, so wird der Präferenzzollsatz als vollständige Befreiung angesehen:

- Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder
- spezifischer Zollsatz mit einem Betrag von 1 EUR oder weniger.

## ***PROTOKOLL Nr. 5***

### ***REGELUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE***

#### **ARTIKEL 1**

Auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Syrien werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in den Tabellen 1 und 2 im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

Auf Erzeugnisse mit Ursprung in Syrien werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ohne jede mengenmäßige Beschränkung keine anderen als die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

#### **ARTIKEL 2**

Auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei der Einfuhr nach Syrien die in den Tabellen 3 bis 7 im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

#### **ARTIKEL 3**

Die in den Tabellen 1 bis 7 angegebenen Zolssenkungen gelten für den in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Ausgangssatz.

#### **ARTIKEL 4**

(1) Die nach den Artikeln 1 und 2 erhobenen Zölle können gesenkt werden, wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Syrien die Abgaben auf die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gesenkt werden oder wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Zolssenkungen, die Liste der betreffenden Erzeugnisse und gegebenenfalls die Zollkontingente, in deren Rahmen die Zolssenkungen gelten, werden vom Assoziationsrat festgelegt.

#### **ARTIKEL 5**

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der in den Tabellen 1 und 3 angegebenen Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten des Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

#### **ARTIKEL 6**

Die Gemeinschaft und Syrien unterrichten einander über die Verwaltungsvorschriften für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse.

#### **ARTIKEL 7**

(1) Der nach diesem Protokoll berechnete endgültige Präferenzzollsatz wird auf die erste Dezimalstelle abgerundet; die zweite Dezimalstelle fällt weg.

(2) Führt die Berechnung des Präferenzzollsatzes in Anwendung des Absatzes 1 zu einem der folgenden Ergebnisse, so wird der Präferenzzollsatz als vollständige Befreiung angesehen:

- Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder
- spezifischer Zollsatz mit einem Betrag von 1 EUR oder weniger.

**Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Syrien (Tabellen 1 und 2)**

**Tabelle 1: Jährliche zollfreie Kontingente**

| KN-Code <sup>1</sup> | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                             | Kontingent<br>Tonnen<br>Nettogewicht<br>(t) / Liter (l) | Zoll (%) |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------|
| ex 1704              | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade),<br>ausgenommen des KN-Codes 1704 90 99                                                                                                                                       | 800 t                                                   | 0        |
| ex 1806              | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen,<br>ausgenommen der KN-Codes 1806 20 80, 1806 20 95 und 1806 90 90                                                                                                              | 900 t                                                   | 0        |
| 1902                 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen)<br>oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln,<br>Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet                         | 1 000 t                                                 | 0        |
| 1904 30 00           | Bulgur-Weizen                                                                                                                                                                                                                                | 5 000 t                                                 | 0        |
| 1905                 | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für<br>Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter<br>aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                         | 1 000 t                                                 | 0        |
| 2001 90 40           | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit<br>einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                              | 200 t                                                   | 0        |
| 2105                 | Speiseeis, auch kakaohaltig                                                                                                                                                                                                                  | 400 t                                                   | 0        |
| 2201                 | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und<br>kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen<br>Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee                                                       | 100 000 l                                               | 0        |
| 2202                 | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser,<br>mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und<br>andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und<br>Gemüsesäfte der Position 2009 | 20 000 l                                                | 0        |
| 2205                 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen<br>oder anderen Stoffen aromatisiert                                                                                                                                      | 40 000 l                                                | 0        |

<sup>1</sup> KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31.10.2007). Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach dieser Anlage ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

**Tabelle 2: Erzeugnisse, für die die Einfuhrzölle über einen Zeitraum von 12 Jahren linear abgebaut werden**

**Zeitplan**

| Jahr (J)        | Inkrafttreten | J2 | J3 | J4 | J5 | J6 | J7 | J8 | J9 | J10 | J11 | J12 |
|-----------------|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|
| Senkung (v. H.) | 8             | 17 | 25 | 33 | 42 | 50 | 58 | 67 | 75 | 83  | 92  | 100 |

| KN-Code <sup>2</sup> | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                             | Zoll <sup>3</sup>          |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 0403                 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao: |                            |
| 0403 10              | - Joghurt:                                                                                                                                                                                                                                   |                            |
|                      | -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:                                                                                                                                                                             |                            |
|                      | --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:                                                                                                                                                    |                            |
| 0403 10 51           | ---- 1,5 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + 95 EUR/100 kg/net    |
| 0403 10 53           | ---- mehr als 1,5 bis 27 GHT                                                                                                                                                                                                                 | 0 % + 130,4 EUR/100 kg/net |
| 0403 10 59           | ---- mehr als 27 GHT                                                                                                                                                                                                                         | 0 % + 168,8 EUR/100 kg/net |
|                      | --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:                                                                                                                                                                                                  |                            |
| 0403 10 91           | ---- 3 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                                                      | 0 % + 12,4 EUR/100 kg/net  |
| 0403 10 93           | ---- mehr als 3 bis 6 GHT                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + 17,1 EUR/100 kg/net  |
| 0403 10 99           | ---- mehr als 6 GHT                                                                                                                                                                                                                          | 0 % + 26,6 EUR/100 kg/net  |
| 0403 90              | - andere:                                                                                                                                                                                                                                    |                            |
|                      | -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:                                                                                                                                                                             |                            |

<sup>2</sup> KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31.10.2007). Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach dieser Anlage ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

<sup>3</sup> Angegeben ist der nach dem über der Tabelle angegebenen Zeitplan abzubauende Zoll.

|            |                                                                                                                                                                                                                      |                              |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|            | --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:                                                                                                                            |                              |
| 0403 90 71 | ---- 1,5 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                            | 0 % + 95 EUR/100 kg/net      |
| 0403 90 73 | ---- mehr als 1,5 bis 27 GHT                                                                                                                                                                                         | 0 % + 130,4 EUR/100 kg/net   |
| 0403 90 79 | ---- mehr als 27 GHT                                                                                                                                                                                                 | 0 % + 168,8 EUR/100 kg/net   |
|            | --- andere, mit einem Milchfettgehalt von:                                                                                                                                                                           |                              |
| 0403 90 91 | ---- 3 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                              | 0 % + 12,4 EUR/100 kg/net    |
| 0403 90 93 | ---- mehr als 3 bis 6 GHT                                                                                                                                                                                            | 0 % + 17,1 EUR/100 kg/net    |
| 0403 90 99 | ---- mehr als 6 GHT                                                                                                                                                                                                  | 0 % + 26,6 EUR/100 kg/net    |
| 0405       | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:                                                                                                                                                       |                              |
| 0405 20    | - Milchstreichfette:                                                                                                                                                                                                 |                              |
| 0405 20 10 | -- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT                                                                                                                                              | 0 % + EA <sup>4</sup>        |
| 0405 20 30 | -- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT                                                                                                                                                                        | 0 % + EA                     |
| 0710       | Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:                                                                                                                                                                 |                              |
| 0710 40 00 | - Zuckermais                                                                                                                                                                                                         | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |
| 0711       | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: |                              |
| 0711 90    | - anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:                                                                                                                                                                            |                              |
|            | -- Gemüse:                                                                                                                                                                                                           |                              |
| 0711 90 30 | --- Zuckermais                                                                                                                                                                                                       | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |
| 1302       | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:                                                          |                              |
|            | - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:                                                                                                                                                                                 |                              |
| 1302 20    | - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:                                                                                                                                                                               |                              |
| 1302 20 10 | -- trocken                                                                                                                                                                                                           | 19,2 %                       |

<sup>4</sup> EA: Agrarteilbetrag im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 vom 6. Dezember 1993 (ABl. L 318 vom 20.12.1993) in der geänderten Fassung.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                            |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1302 20 90 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                            | 11,2 %                                                     |
| 1517       | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: |                                                            |
| 1517 10    | - Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:                                                                                                                                                                                                         |                                                            |
| 1517 10 10 | -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                                                                              | 0 % + 28,4 EUR/100 kg/net                                  |
| 1517 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                            |                                                            |
| 1517 90 10 | -- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                                                                              | 0 % + 28,4 EUR/100 kg/net                                  |
| 1704       | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):                                                                                                                                                                                      |                                                            |
| 1704 10    | - Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:                                                                                                                                                                                                               |                                                            |
| 1704 10 10 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT                                                                                                                                      | 0 % + 27,1 EUR/100 kg/net MAX 17,9 %                       |
| 1704 10 90 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr                                                                                                                                        | 0 % + 30,9 EUR/100 kg/net MAX 18,2 %                       |
| 1704 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                            |                                                            |
| 1704 90 30 | -- weiße Schokolade                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + 45,1 EUR/100 kg/net MAX 18,9 % + 16,5 EUR/100 kg/net |
|            | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                           |                                                            |
| 1704 90 51 | --- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr                                                                                                              | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
| 1704 90 55 | --- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen                                                                                                                                                                                                        | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
| 1704 90 61 | --- Dragees                                                                                                                                                                                                                                          | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
|            | --- andere:                                                                                                                                                                                                                                          |                                                            |
| 1704 90 65 | ---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren                                                                                                                                                         | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
| 1704 90 71 | ---- Hartkaramellen, auch gefüllt                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
| 1704 90 75 | ---- Weichkaramellen                                                                                                                                                                                                                                 | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |
|            | ---- andere:                                                                                                                                                                                                                                         |                                                            |
| 1704 90 81 | ----- Komprimare                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z                               |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                        |                              |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1704 90 99 | ----- andere                                                                                                                                                                                                                                                           | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806       | Schokolade und andere kakaohaltige<br>Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                                                                       |                              |
| 1806 10    | - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen<br>Süßmitteln:                                                                                                                                                                                                        |                              |
| 1806 10 20 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich<br>Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose<br>(als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr,<br>jedoch weniger als 65 GHT                                                                            | 0 % + 25,2 EUR/100 kg/net    |
| 1806 10 30 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich<br>Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose<br>(als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr,<br>jedoch weniger als 80 GHT                                                                           | 0 % + 31,4 EUR/100 kg/net    |
| 1806 10 90 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich<br>Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose<br>(als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr                                                                                                         | 0 % + 41,9 EUR/100 kg/net    |
| 1806 20    | - andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder<br>Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder<br>flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in<br>ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren<br>Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: |                              |
| 1806 20 10 | -- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder<br>mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und<br>Milchfett von 31 GHT oder mehr                                                                                                                            | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 20 30 | -- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und<br>Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als<br>31 GHT                                                                                                                                                           | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
|            | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                             |                              |
| 1806 20 50 | --- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder<br>mehr                                                                                                                                                                                                            | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 20 70 | --- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen                                                                                                                                                                                                                      | 0 % + EA                     |
| 1806 20 80 | --- Kakaoglasur                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 20 95 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                             | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
|            | - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:                                                                                                                                                                                                                    |                              |
| 1806 31 00 | -- gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                             | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 32    | -- nicht gefüllt:                                                                                                                                                                                                                                                      |                              |
| 1806 32 10 | --- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen                                                                                                                                                                                                                      | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 32 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                             | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                              |                              |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|            | -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                              |
|            | --- Pralinen, auch gefüllt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                              |
| 1806 90 11 | ---- alkoholhaltig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 19 | ---- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
|            | --- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                              |
| 1806 90 31 | ---- gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 39 | ---- nicht gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 50 | -- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 60 | -- kakaohaltige Brotaufstriche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 70 | -- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1806 90 90 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0 % + EA MAX 18,7 % + AD S/Z |
| 1901       | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                              |
| 1901 10 00 | - Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0 % + EA                     |
| 1901 20 00 | - Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + EA                     |
| 1901 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                              |
|            | -- Malzextrakt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |
| 1901 90 11 | --- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0 % + 18 EUR/100 kg/net      |
| 1901 90 19 | --- anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0 % + 14,7 EUR/100 kg/net    |
|            | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                              |
| 1901 90 99 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0 % + EA                     |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1902       | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:<br><br>- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:                                                  |                           |
| 1902 11 00 | -- Eier enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0 % + 24,6 EUR/100 kg/net |
| 1902 19    | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |
| 1902 19 10 | --- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 % + 24,6 EUR/100 kg/net |
| 1902 19 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 % + 21,1 EUR/100 kg/net |
| 1902 20    | - Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):<br><br>-- andere:                                                                                                                                                                                                                                                           |                           |
| 1902 20 91 | --- gekocht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0 % + 6,1 EUR/100 kg/net  |
| 1902 20 99 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 % + 17,1 EUR/100 kg/net |
| 1902 30    | - andere Teigwaren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
| 1902 30 10 | -- getrocknet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + 24,6 EUR/100 kg/net |
| 1902 30 90 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0 % + 9,7 EUR/100 kg/net  |
| 1902 40    | - Couscous:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                           |
| 1902 40 10 | -- nicht zubereitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0 % + 24,6 EUR/100 kg/net |
| 1902 40 90 | -- anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 % + 9,7 EUR/100 kg/net  |
| 1903 00 00 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                           | 0 % + 15,1 EUR/100 kg/net |
| 1904       | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                           |
| 1904 10    | - Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |
| 1904 10 10 | -- auf der Grundlage von Mais                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + 20 EUR/100 kg/net   |
| 1904 10 30 | -- auf der Grundlage von Reis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + 46 EUR/100 kg/net   |
| 1904 10 90 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0 % + 33,6 EUR/100 kg/net |

|            |                                                                                                                                                                                     |                              |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1904 20    | - Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:<br><br>-- andere:  |                              |
| 1904 20 91 | --- auf der Grundlage von Mais                                                                                                                                                      | 0 % + 20 EUR/100 kg/net      |
| 1904 20 95 | --- auf der Grundlage von Reis                                                                                                                                                      | 0 % + 46 EUR/100 kg/net      |
| 1904 20 99 | --- andere                                                                                                                                                                          | 0 % + 33,6 EUR/100 kg/net    |
| 1904 30 00 | - Bulgur-Weizen                                                                                                                                                                     | 0 % + 25,7 EUR/100 kg/net    |
| 1904 90    | - andere:                                                                                                                                                                           |                              |
| 1904 90 10 | -- Reis                                                                                                                                                                             | 0 % + 46 EUR/100 kg/net      |
| 1904 90 80 | -- andere                                                                                                                                                                           | 0 % + 25,7 EUR/100 kg/net    |
| 1905       | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: |                              |
| 1905 10 00 | - Knäckebrot                                                                                                                                                                        | 0 % + 13 EUR/100 kg/net      |
| 1905 20    | - Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:                                                                                                                                          |                              |
| 1905 20 10 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT                                                                     | 0 % + 18,3 EUR/100 kg/net    |
| 1905 20 30 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT                                            | 0 % + 24,6 EUR/100 kg/net    |
| 1905 20 90 | -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr                                                                       | 0 % + 31,4 EUR/100 kg/net    |
|            | - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:                                                                                                                                 |                              |
| 1905 31    | -- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:<br><br>--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:                                 |                              |
| 1905 31 11 | ---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger                                                                                            | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 31 19 | ---- andere                                                                                                                                                                         | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
|            | --- andere:                                                                                                                                                                         |                              |

|            |                                                                                                                                                                       |                              |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1905 31 30 | ---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr                                                                                                                | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
|            | ---- andere:                                                                                                                                                          |                              |
| 1905 31 91 | ----- Doppelkekse mit Füllung                                                                                                                                         | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 31 99 | ----- andere                                                                                                                                                          | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 32    | -- Waffeln:                                                                                                                                                           |                              |
| 1905 32 05 | --- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT                                                                                                                        | 0 % + EA MAX 20,7 % + AD F/M |
|            | --- andere:                                                                                                                                                           |                              |
|            | ---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:                                                                     |                              |
| 1905 32 11 | ----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger                                                                             | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 32 19 | ----- andere                                                                                                                                                          | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
|            | ---- andere:                                                                                                                                                          |                              |
| 1905 32 91 | ----- gesalzen, auch gefüllt                                                                                                                                          | 0 % + EA MAX 20,7 % + AD F/M |
| 1905 32 99 | ----- andere                                                                                                                                                          | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 40    | - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:                                                                                                             |                              |
| 1905 40 10 | -- Zwieback                                                                                                                                                           | 0 % + EA                     |
| 1905 40 90 | -- andere                                                                                                                                                             | 0 % + EA                     |
| 1905 90    | - andere:                                                                                                                                                             |                              |
| 1905 90 10 | -- ungesäuertes Brot (Matzen)                                                                                                                                         | 0 % + 15,9 EUR/100 kg/net    |
| 1905 90 20 | -- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren              | 0 % + 60,5 EUR/100 kg/net    |
|            | -- andere:                                                                                                                                                            |                              |
| 1905 90 30 | --- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger | 0 % + EA                     |
| 1905 90 45 | --- Kekse und ähnliches Kleingebäck                                                                                                                                   | 0 % + EA MAX 20,7 % + AD F/M |
| 1905 90 55 | --- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert                                                                                              | 0 % + EA MAX 20,7 % + AD F/M |

|            |                                                                                                                                                                                                              |                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|            | --- andere:                                                                                                                                                                                                  |                              |
| 1905 90 60 | ---- gesüßt                                                                                                                                                                                                  | 0 % + EA MAX 24,2 % + AD S/Z |
| 1905 90 90 | ---- andere                                                                                                                                                                                                  | 0 % + EA MAX 20,7 % + AD F/M |
| 2001       | Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:                                                                                       |                              |
| 2001 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                    |                              |
| 2001 90 30 | -- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                     | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |
| 2001 90 40 | -- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                              | 0 % + 3,8 EUR/100 kg net eda |
| 2004       | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                                   |                              |
| 2004 10    | - Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                |                              |
|            | -- andere:                                                                                                                                                                                                   |                              |
| 2004 10 91 | --- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                     | 0 % + EA                     |
| 2004 90    | - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:                                                                                                                                                                 |                              |
| 2004 90 10 | -- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                     | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |
| 2005       | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                             |                              |
| 2005 20    | - Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                |                              |
| 2005 20 10 | -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                      | 0 % + EA                     |
| 2005 80 00 | - Zuckermais (Zea mays var. saccharata)                                                                                                                                                                      | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |
| 2008       | Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                              |
|            | - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:                                                                                                                       |                              |
| 2008 99    | -- andere:                                                                                                                                                                                                   |                              |
|            | --- ohne Zusatz von Alkohol:                                                                                                                                                                                 |                              |
|            | ---- ohne Zusatz von Zucker:                                                                                                                                                                                 |                              |
| 2008 99 85 | ----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)                                                                                                                                                | 0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 2008 99 91 | ----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0 % + 3,8 EUR/100 kg net eda                              |
| 2101       | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:<br><br>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: |                                                           |
| 2101 12 98 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + EA                                                  |
| 2101 20    | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                           |
| 2101 20 98 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + EA                                                  |
| 2101 30    | - geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:<br><br>-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                           |
| 2101 30 19 | --- andere<br><br>-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + 12,7 EUR/100 kg/net                                 |
| 2101 30 99 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + 22,7 EUR/100 kg/net                                 |
| 2105 00    | Speiseeis, auch kakaohaltig:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                           |
| 2105 00 10 | - kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 3 GHT<br><br>- mit einem Gehalt an Milhfett von:                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0 % + 20,2 EUR/100 kg/net MAX 19,4 % + 9,4 EUR/100 kg/net |
| 2105 00 91 | -- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0 % + 38,5 EUR/100 kg/net MAX 18,1 % + 7 EUR/100 kg/net   |
| 2105 00 99 | -- 7 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0 % + 54 EUR/100 kg/net MAX 17,8 % + 6,9 EUR/100 kg/net   |
| 2106       | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                           |
| 2106 10    | - Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                           |
| 2106 10 80 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0 % + EA                                                  |

|            |                                                                                                                                                                                                                                    |                             |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 2106 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                          |                             |
| 2106 90 20 | -- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen                                                                               | 12,1 %                      |
|            | -- andere:                                                                                                                                                                                                                         |                             |
| 2106 90 98 | --- andere                                                                                                                                                                                                                         | 0 % + EA                    |
| 2202       | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009: |                             |
| 2202 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                          |                             |
|            | -- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:                                                                                                                                           |                             |
| 2202 90 91 | --- weniger als 0,2 GHT                                                                                                                                                                                                            | 0 % + 13,7 EUR/100 kg/net   |
| 2202 90 95 | --- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT                                                                                                                                                                                        | 0 % + 12,1 EUR/100 kg/net   |
| 2202 90 99 | --- 2 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                | 0 % + 21,2 EUR/100 kg/net   |
| 2205       | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:                                                                                                                              |                             |
| 2205 10    | - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:                                                                                                                                                                           |                             |
| 2205 10 10 | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger                                                                                                                                                                   | 7,6 EUR/hl                  |
| 2205 10 90 | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol                                                                                                                                                                       | 0 EUR/% vol/hl + 4,4 EUR/hl |
| 2205 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                          |                             |
| 2205 90 10 | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger                                                                                                                                                                   | 6,3 EUR/hl                  |
| 2205 90 90 | -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol                                                                                                                                                                       | 0 EUR/% vol/hl              |
| 2207       | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:                                                                                       |                             |
| 2207 10 00 | - Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt                                                                                                                                                          | 16,3 EUR/hl                 |
| 2207 20 00 | - Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt                                                                                                                                                               | 8,6 EUR/hl                  |

|            |                                                                                                                                                              |                               |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 2208       | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:                             |                               |
| 2208 40    | - Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:<br><br>-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: |                               |
| 2208 40 11 | --- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)<br><br>--- andere: | 0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl |
| 2208 40 39 | ---- andere<br><br>-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:                                                                                     | 0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl |
| 2208 40 51 | --- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)<br><br>-- andere:  | 0,6 EUR/% vol/hl              |
| 2208 40 99 | ---- andere<br><br>-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:                       | 0,6 EUR/% vol/hl              |
| 2208 90 91 | --- 2 l oder weniger                                                                                                                                         | 0 EUR/% vol/hl + 4,4 EUR/hl   |
| 2208 90 99 | --- mehr als 2 l                                                                                                                                             | 0 %                           |
| 2905       | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br><br>- andere mehrwertige Alkohole:                                               |                               |
| 2905 43 00 | -- Mannitol                                                                                                                                                  | 0 % + 125,8 EUR/100 kg/net    |
| 2905 44    | -- D-Glucitol (Sorbit):<br><br>--- in wässriger Lösung:                                                                                                      |                               |
| 2905 44 11 | ---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger                                                            | 0 % + 16,1 EUR/100 kg/net     |
| 2905 44 19 | ---- anderer<br><br>--- anderer:                                                                                                                             | 0 % + 37,8 EUR/100 kg/net     |
| 2905 44 91 | ---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger                                                            | 0 % + 23 EUR/100 kg/net       |
| 2905 44 99 | ---- anderer                                                                                                                                                 | 0 % + 53,7 EUR/100 kg/net     |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                     |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 3302       | Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: |                                     |
| 3302 10    | - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:<br><br>-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:<br><br>--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:                                                                                |                                     |
| 3302 10 10 | ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol<br><br>---- andere:                                                                                                                                                                                                                           | 0 %                                 |
| 3302 10 29 | ----- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + EA                            |
| 3501       | Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |
| 3501 10    | - Casein:                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |
| 3501 10 10 | -- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                | 0 %                                 |
| 3501 10 50 | -- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln                                                                                                                                                                                                                         | 0 %                                 |
| 3501 10 90 | -- anderes                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 5,5 %                               |
| 3501 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |
| 3501 90 90 | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,9 %                               |
| 3505       | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:                                                                                                                                       |                                     |
| 3505 10    | - Dextrine und andere modifizierte Stärken:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                     |
| 3505 10 10 | -- Dextrine<br><br>-- andere modifizierte Stärken:                                                                                                                                                                                                                                                            | 0 % + 17,7 EUR/100 kg/net           |
| 3505 10 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0 % + 17,7 EUR/100 kg/net           |
| 3505 20    | - Leime:                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                     |
| 3505 20 10 | -- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT                                                                                                                                                                                                           | 0 % + 4,5 EUR/100 kg/net MAX 11,5 % |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 3505 20 30 | -- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 11,5 %  |
| 3505 20 50 | -- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT                                                                                                                                                                                                                                     | 0 % + 14,2 EUR/100 kg/net MAX 11,5 % |
| 3505 20 90 | -- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                            | 0 % + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 11,5 % |
| 3809       | Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                                      |
| 3809 10    | - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                      |
| 3809 10 10 | -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0 % + 8,9 EUR/100 kg/net MAX 12,8 %  |
| 3809 10 30 | -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0 % + 12,4 EUR/100 kg/net MAX 12,8 % |
| 3809 10 50 | -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0 % + 15,1 EUR/100 kg/net MAX 12,8 % |
| 3809 10 90 | -- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0 % + 17,7 EUR/100 kg/net MAX 12,8 % |
| 3824       | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                |                                      |
| 3824 60    | - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:<br><br>-- in wässriger Lösung:                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                      |
| 3824 60 11 | --- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol                                                                                                                                                                                                                                                              | 0 % + 16,1 EUR/100 kg/net            |
| 3824 60 19 | --- anderer<br><br>-- anderer:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0 % + 37,8 EUR/100 kg/net            |
| 3824 60 91 | --- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol                                                                                                                                                                                                                                                              | 0 % + 23 EUR/100 kg/net              |
| 3824 60 99 | --- anderer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0 % + 53,7 EUR/100 kg/net            |

**Einfuhrzölle Syriens auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (Tabellen 3 bis 7)**

**Tabelle 3: Jährliche Kontingente mit Zollpräferenz, in deren Rahmen der angewandte Einfuhrzoll um 40 v. H. gesenkt wird**

| Syrischer Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                    | Kontingent<br>Tonnen<br>Nettogewicht<br>(t) / Liter (l) | Senkung des<br>angewandten<br>Einfuhrzolls |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 2201           | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee                                                    | 300 000 l                                               | 40 %                                       |
| 2202           | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 | 50 000 l                                                | 40 %                                       |
| 2208           | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke                                                                                                     | 350 000 l                                               | 40 %                                       |
| 2402           | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                                                                                                     | 50 t                                                    | 40 %                                       |
| 2403           | Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen                                                                                 | 150 t                                                   | 40 %                                       |

**Tabelle 4: Erzeugnisse, für die eine vollständige und unmittelbare Liberalisierung der Einfuhrzölle gilt**

**Zeitplan**

| Jahr (J)        | Inkrafttreten | J2 | J3 | J4 | J5 | J6 | J7 | J8 | J9 | J10 | J11 | J12 |
|-----------------|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|
| Senkung (v. H.) | 100           |    |    |    |    |    |    |    |    |     |     |     |

| Syrischer Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                             | Zoll (%) <sup>5</sup> |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0502           | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:                                                                            |                       |
| 0502 90 00     | - andere                                                                                                                                                                                                                                     | 5                     |
| 0505           | Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: |                       |
| 0505 10 00     | - Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen                                                                                                                                                                                          | 5                     |
| 0505 90 00     | - andere                                                                                                                                                                                                                                     | 5                     |
| 0506           | Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:                                                                                       |                       |
| 0506 10 00     | - Ossein und mit Säure behandelte Knochen                                                                                                                                                                                                    | 5                     |
| 0506 90 00     | - andere                                                                                                                                                                                                                                     | 5                     |
| 0903           | Mate:                                                                                                                                                                                                                                        |                       |
| 0903 00 10     | --- roh, in Form von Stielen, auch zerkleinert                                                                                                                                                                                               | 5                     |
| 1302           | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:                                                                                  |                       |
|                | - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:                                                                                                                                                                                                         |                       |
| 1302 19        | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
| 1302 19 90     | --- andere (ausgenommen von Süßholzwurzeln und von Hopfen, Vanille-Oleoresin und Opium)                                                                                                                                                      | 1                     |
| 1302 20 00     | - Pektinstoffe, Pektinate und Pektate                                                                                                                                                                                                        | 1                     |

<sup>5</sup> Angegeben ist der nach dem über der Tabelle angegebenen Zeitplan abzubauenen Zoll.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                  |   |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
|               | - Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:                                                                                                                                                                                                 |   |
| 1302 31 00    | -- Agar-Agar                                                                                                                                                                                                                                                     | 1 |
| ex 1302 32 00 | -- Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert                                                                                                                                                                     | 1 |
| 1401          | Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast): |   |
| 1401 10 00    | - Bambus                                                                                                                                                                                                                                                         | 1 |
| 1401 20 00    | - Peddig und Stuhlrohr                                                                                                                                                                                                                                           | 1 |
| 1401 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                         | 1 |
| 1404          | Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                                               |   |
|               | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                        |   |
| 1404 90 10    | -- Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen                                                                                | 1 |
| 1404 90 20    | -- Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln                                                                     | 1 |
| 1404 90 30    | -- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art                                                                                                                                                                            | 1 |
| 1404 90 90    | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                        | 5 |
| 1505          | Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin                                                                                                                                                                                                 | 3 |
| 1506 00 00    | Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert                                                                                                                                                        | 1 |
| 1515          | Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:                                                                                                                     |   |
| 1515 90       | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                        |   |
| ex 1515 90 10 | --- Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 150 kg oder mehr                                                                                                                    | 1 |
| ex 1515 90 90 | --- Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen: andere                                                                                                                                                                                | 5 |
| 1516          | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:                                                                     |   |
| 1516 20       | - pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:                                                                                                                                                                                                              |   |
| ex 1516 20 10 | -- in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder mehr: hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)                                                                                                                                                      | 3 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |   |
| 1517          | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:                                                                                                                                                                                                            |   |
| 1517 10       | - Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |   |
| ex 1517 10 90 | --- andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3 |
| 1517 90       | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |   |
| ex 1517 90 90 | --- andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3 |
| ex 1517 90 90 | --- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3 |
| 1518          | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |   |
| 1518 00 10    | --- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516                                                                                                                                                                                                     | 1 |
| ex 1518       | --- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 |
| ex 1518       | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 |
| 1520 00 00    | Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1 |
| 1521          | Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |   |
| 1521 10 00    | - Pflanzenwachse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1 |
| 1521 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 |
| ex 1522 00    | Degras                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5 |
| 1702 50 00    | - chemisch reine Fructose                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 |
| ex 1702 90 00 | - chemisch reine Maltose                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3 |
| 1803          | Kakaomasse, auch entfettet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |   |
| 1803 10 00    | - nicht entfettet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 |
| 1803 20 00    | - ganz oder teilweise entfettet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1 |
| 1804 00 00    | Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1805 00 00    | Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 |
| 1901          | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |   |
| 1901 10 00    | - Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5 |
| 1901 90       | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |
| 1901 90 10    | -- Malzextrakt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1 |
| 2102          | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |   |
| 2102 10 00    | - Hefen, lebend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3 |
| 2102 20 00    | - Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3 |
| 2905          | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br><br>- andere mehrwertige Alkohole:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |   |
| 2905 43 00    | -- Mannitol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 |
| 2905 44 00    | -- D-Glucitol (Sorbit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1 |
| 2905 45 00    | -- Glycerin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 |
| 3302          | Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:<br><br>-- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:                                                                                                             |   |
| 3302 10 20    | --- zusammengesetzte nicht alkoholhaltige Zubereitungen (Auszüge) mit aromatischer Grundlage, zur Verwendung in Getränken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1 |
| 3302 10 90    | --- andere<br><br>-- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3 |
| 3302 90 90    | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 |
| 3501          | Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |   |
| 3501 10 00    | - Casein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1 |
| ex 3501 90 00 | - andere (ausgenommen Caseinleime)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 |
| 3505          | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |   |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| ex 3505 10 00 | modifizierten Stärken:<br>- Dextrine und andere modifizierte Stärken (ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken)                                                                                                                                                                                                                                 | 1 |
| 3505 20 00    | - Leime                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 |
| 3809          | Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |   |
| 3809 10 00    | - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1 |
| 3823          | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:<br><br>- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:                                                                                                                                                                                        |   |
| 3823 11 00    | -- Stearinsäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 |
| 3823 12 00    | -- Ölsäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1 |
| 3823 13 00    | -- Tallölfettsäuren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1 |
| 3823 19 00    | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1 |
| 3823 70 00    | - technische Fettalkohole                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1 |
| 3824          | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                |   |
| 3824 60 00    | - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 |

**Tabelle 5: Erzeugnisse, für die die Einfuhrzölle über einen Zeitraum von drei Jahren linear abgebaut werden**

**Zeitplan**

| Jahr (J)        | Inkrafttreten | J2 | J3  | J4 | J5 | J6 | J7 | J8 | J9 | J10 | J11 | J12 |
|-----------------|---------------|----|-----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|
| Senkung (v. H.) | 33            | 66 | 100 |    |    |    |    |    |    |     |     |     |

| Syrischer Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zoll (%) <sup>6</sup> |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0501 00 00     | Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10                    |
| 0510 00 00     | Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                                                      | 7                     |
| 1302           | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:<br>- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                       |
| 1302 12 00     | -- von Süßholzwurzeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 7                     |
| 1302 13 00     | -- von Hopfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 7                     |
| 1516           | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                       |
| 1516 20        | - pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                       |
| ex 1516 20 90  | --- andere; hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 7                     |
| 1806           | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                       |
| 1806 10        | - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                       |
| 1806 10 10     | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10                    |
| 1901           | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                       |
| 1901 20 00     | - Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 10                    |

<sup>6</sup> Angegeben ist der nach dem über der Tabelle angegebenen Zeitplan abzubauende Zoll.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1901       | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |    |
| 1901 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |
| 1901 90 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 30 |
| 2101       | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:<br><br>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:<br>-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:                     |    |
| 2101 11 10 | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 15 |
| 2101 11 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 30 |
| 2101 12 00 | -- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 30 |
| 2101 20    | - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
| 2101 20 10 | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5  |
| 2101 20 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 30 |
| 2101 30 00 | - geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5  |
| 2103       | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |
| 2103 10    | - Sojasoße:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
| 2103 10 10 | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5  |
| 2103 10 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 30 |
| 2103 20 00 | - Tomatenketchup und andere Tomatensoßen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 |
| 2103 30    | - Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |
| 2103 30 10 | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5  |
| 2103 30 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 30 |
| 2103 90    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2103 90 10 | --- in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 5  |
| 2103 90 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 30 |
| 2104       | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
| 2104 10 00 | - Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50 |
| 2106       | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
| 2106 10 00 | - Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5  |
| 2207       | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:                                                                                                                                                                                                                                                      |    |
| 2207 10 10 | - Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, in Aufmachungen für die Industrie, in Fässern oder Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 150 kg oder mehr                                                                                                                                                                                                    | 7  |
| 3301       | Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle: |    |
| 3301 90 00 | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10 |

**Tabelle 6: Erzeugnisse, für die die Einfuhrzölle über einen Zeitraum von sechs Jahren linear abgebaut werden**

**Zeitplan**

| Jahr (J)        | Inkrafttreten | J2 | J3 | J4 | J5 | J6  | J7 | J8 | J9 | J10 | J11 | J12 |
|-----------------|---------------|----|----|----|----|-----|----|----|----|-----|-----|-----|
| Senkung (v. H.) | 17            | 33 | 50 | 67 | 83 | 100 |    |    |    |     |     |     |

| Syrischer Code                   | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zoll (%) <sup>7</sup> |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0405<br>ex 0405 20 00            | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:<br>- Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 75 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                                                                    | 20                    |
| 0903<br>0903 00 20               | Mate:<br>--- zubereitet und verbrauchsfertig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 20                    |
| 1904<br>1904 30 00               | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br>-- Bulgur-Weizen | 20                    |
| 2102<br>2102 30 00               | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:<br>- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform                                                                                                                                                   | 20                    |
| 2207<br>2207 10 90<br>2207 20 00 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:<br>- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, anderer<br>- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt                                                            | 20<br>20              |
| 2208<br>2208 90 10               | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:<br>- andere:<br>--- Ethylalkohol und reiner Alkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol                                                                                                                    | 20                    |

<sup>7</sup> Angegeben ist der nach dem über der Tabelle angegebenen Zeitplan abzubauende Zoll.

|            |                                                                                                                                                      |    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2402       | Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:                                                    |    |
| 2402 20 00 | - Zigaretten, Tabak enthaltend                                                                                                                       | 20 |
| 2403       | Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen: |    |
| 2403 10 00 | - Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen                                                                                        | 20 |
|            | - andere:                                                                                                                                            |    |
| 2403 91 00 | -- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak                                                                                                   | 20 |
| 2403 99 00 | -- andere                                                                                                                                            | 20 |

**Tabelle 7: Erzeugnisse, für die die Einfuhrzölle über einen Zeitraum von 12 Jahren linear abgebaut werden**

**Zeitplan**

| Jahr (J)        | Inkrafttreten | J2 | J3 | J4 | J5 | J6 | J7 | J8 | J9 | J10 | J11 | J12 |
|-----------------|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|
| Senkung (v. H.) | 8             | 17 | 25 | 33 | 42 | 50 | 58 | 67 | 75 | 83  | 92  | 100 |

| Syrischer Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                         | Zoll (%) <sup>8</sup> |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0403           | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:                             |                       |
| ex 0403 10 00  | - Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form                                                                                                                                           | 30                    |
| ex 0403 90 00  | - andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form                                                                                                                                            | 30                    |
| 0502           | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:                                                                                                        |                       |
| 0502 10 00     | - Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten                                                                                                                                                                                                | 50                    |
| 0507           | Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:                                                                     |                       |
| 0507 10 00     | - Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein                                                                                                                                                                                                                              | 30                    |
| 0507 90 00     | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                 | 30                    |
| 0508 00 00     | Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon | 30                    |
| 0511 99 20     | Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                 | 30                    |
| 0710           | Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:                                                                                                                                                                                                                     |                       |
| 0710 40 00     | - Zuckermais                                                                                                                                                                                                                                                             | 50                    |
| 0711           | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend                                                                                                                               |                       |

<sup>8</sup> Angegeben ist der nach dem über der Tabelle angegebenen Zeitplan abzubauende Zoll.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ex 0711 90 00 | wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:<br>- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: Zuckermais                                                                                                                                                                                                          | 50 |
| 1404          | Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |
| 1404 20 00    | - Baumwoll-Linters                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50 |
| 1704          | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
| 1704 10 00    | - Kaugummi, auch mit Zucker überzogen                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 1704 90 00    | -- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 50 |
| 1806          | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
| 1806 10       | - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
| 1806 10 90    | -- anderes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 30 |
| 1806 20 00    | - andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg                                                                                  | 50 |
|               | - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
| 1806 31 00    | -- gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 |
| 1806 32 00    | -- nicht gefüllt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 50 |
| 1806 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 50 |
| 1902          | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:                                                                                                                            |    |
|               | - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |
| 1902 11 00    | -- Eier enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50 |
| 1902 19 00    | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |
| ex 1902 20 00 | - Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet (ausgenommen mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend und ausgenommen mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend) | 50 |
| 1902 30 00    | - andere Teigwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50 |
| 1902 40 00    | - Couscous                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 30 |
| 1903 00 00    | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                    | 50 |
| 1904          | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder                                                                                                                                                                                                                                                                                |    |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|               | Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |    |
| 1904 10 00    | - Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt                                                                                                                                                                                        | 50 |
| 1904 20 00    | - Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide                                                                                                                       | 50 |
|               | -- andere:                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
| 1904 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                              | 50 |
| 1905          | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:                                                                                                   |    |
| 1905 10 00    | - Knäckebrötchen                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 1905 20 00    | - Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                        | 50 |
|               | - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:                                                                                                                                                                                                                                   |    |
| 1905 31 00    | -- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt                                                                                                                                                                                                                                            | 50 |
| 1905 39 00    | -- Waffeln                                                                                                                                                                                                                                                                            | 50 |
| 1905 40 00    | - Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren                                                                                                                                                                                                                              | 50 |
| 1905 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                              | 50 |
| 2001          | Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:                                                                                                                                                                |    |
| 2001 90       | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
| ex 2001 90 00 | -- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                                                              | 50 |
| ex 2001 90 00 | -- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                                                                       | 50 |
| ex 2001 90 00 | -- Palmherzen                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50 |
| 2004          | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                                                                                                            |    |
| ex 2004 10 00 | - Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                                                                                    | 50 |
| ex 2004 90 00 | - anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse: Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                     | 50 |
| 2005          | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                                                                                                      |    |
| 2005 20       | - Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                                                                                         |    |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ex 2005 20 90 | -- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2005 80 00    | - Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2008          | Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br><br>- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: |    |
| 2008 11       | -- Erdnüsse:                                                                                                                                                                                                                                                                                 |    |
| 2008 11 10    | --- Erdnussbutter                                                                                                                                                                                                                                                                            | 50 |
|               | - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:                                                                                                                                                                                                       |    |
| 2008 91 00    | -- Palmherzen                                                                                                                                                                                                                                                                                | 50 |
| ex 2008 99 00 | -- andere: Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i> ), ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker                                                                                                                                                       | 50 |
| ex 2008 99 00 | -- andere: Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2104          | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                           |    |
| 2104 20 00    | - zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen                                                                                                                                                                                                                                  | 40 |
| 2105 00       | Speiseeis, auch kakaohaltig                                                                                                                                                                                                                                                                  | 50 |
| 2106          | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br><br>- andere:                                                                                                                                                                                                        |    |
| ex 2106 90 90 | -- andere: kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend                                                                                       | 50 |
| ex 2106 90 90 | -- andere: andere                                                                                                                                                                                                                                                                            | 50 |
| 2201          | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:                                                                                                              |    |
| 2201 10 00    | - Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser                                                                                                                                                                                                                                               | 50 |
| 2201 90 00    | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 50 |
| 2202          | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:                                                           |    |
| 2202 10 00    | - Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen                                                                                                                                                           | 50 |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2202 90 00 | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2203 00 00 | Bier aus Malz                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 |
| 2205       | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:                                                                                                                                                                                                         |    |
| 2205 10 00 | - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                       | 50 |
| 2205 90 00 | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2208       | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:                                                                                                                                                                              |    |
| 2208 20 00 | - Branntwein aus Wein oder Traubentrester                                                                                                                                                                                                                                                                     | 50 |
| 2208 30 00 | - Whisky                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 2208 40 00 | - Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse                                                                                                                                                                                                                    | 50 |
| 2208 50 00 | - Gin und Genever                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 50 |
| 2208 60 00 | - Wodka                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 50 |
| 2208 70 00 | - Likör                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 50 |
|            | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |    |
| 2208 90 90 | --- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50 |
| 2402       | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:                                                                                                                                                                                                              |    |
| 2402 10 00 | - Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend                                                                                                                                                                                                                                          | 50 |
| 2402 90 00 | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 |
| 3302       | Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: |    |
| 3302 10    | - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:                                                                                                                                                                                                                                        |    |
| 3302 10 10 | --- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen (Auszüge) mit aromatischer Grundlage, zur Verwendung in alkoholischen Getränken                                                                                                                                                                             | 50 |

**PROTOKOLL Nr. 6**  
***ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS***  
***„ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“***  
***UND DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN***

## INHALTSÜBERSICHT

### **TITEL I            ALLGEMEINES**

Artikel 1            Begriffsbestimmungen

### **TITEL II            BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“**

Artikel 2            Allgemeines

Artikel 3            Kumulierung in der Gemeinschaft

Artikel 4            Kumulierung in Syrien

Artikel 5            Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 6            In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 7            Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 8            Maßgebende Einheit

Artikel 9            Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 10           Warenzusammenstellungen

Artikel 11           Neutrale Elemente

### **TITEL III           TERRITORIALE AUFLAGEN**

Artikel 12           Territorialitätsprinzip

Artikel 13           Unmittelbare Beförderung

Artikel 14           Ausstellungen

### **TITEL IV           ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG**

Artikel 15           Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

## **TITEL V            NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

|            |                                                                                                                                                    |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 16 | Allgemeines                                                                                                                                        |
| Artikel 17 | Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED                                                                    |
| Artikel 18 | Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED                                                                            |
| Artikel 19 | Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED                                                                      |
| Artikel 20 | Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises |
| Artikel 21 | Buchmäßige Trennung                                                                                                                                |
| Artikel 22 | Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED                                                                        |
| Artikel 23 | Ermächtigter Ausführer                                                                                                                             |
| Artikel 24 | Geltungsdauer der Ursprungsnachweise                                                                                                               |
| Artikel 25 | Vorlage der Ursprungsnachweise                                                                                                                     |
| Artikel 26 | Einfuhr in Teilsendungen                                                                                                                           |
| Artikel 27 | Ausnahmen vom Ursprungsnachweis                                                                                                                    |
| Artikel 28 | Belege                                                                                                                                             |
| Artikel 29 | Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege                                                                                                     |
| Artikel 30 | Abweichungen und Formfehler                                                                                                                        |
| Artikel 31 | In Euro ausgedrückte Beträge                                                                                                                       |

## **TITEL VI            METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

|            |                                |
|------------|--------------------------------|
| Artikel 32 | Gegenseitige Amtshilfe         |
| Artikel 33 | Prüfung der Ursprungsnachweise |
| Artikel 34 | Streitbeilegung                |
| Artikel 35 | Sanktionen                     |
| Artikel 36 | Freizonen                      |

## **TITEL VII            CEUTA UND MELILLA**

|            |                          |
|------------|--------------------------|
| Artikel 37 | Anwendung des Protokolls |
| Artikel 38 | Besondere Bestimmungen   |

## **TITEL VIII      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 39      Änderung des Protokolls

Artikel 40      Übergangsbestimmungen      für      Durchgangs-      und      Lagerwaren

## **Liste der Anhänge**

Anhang I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang IIIa: Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Anhang IIIb: Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

Anhang IVa: Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung

Anhang IVb: Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

## **Gemeinsame Erklärungen**

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

TITEL I  
ALLGEMEINES

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
2. b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
3. c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
4. d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
5. e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
6. f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Syrien gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
7. g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Syrien für die Vormaterialien gezahlt wird;
8. h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien im Sinne des Buchstaben g, der entsprechend anzuwenden ist;
9. i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Syrien für die Vormaterialien gezahlt wird;
10. j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und die Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll „Harmonisiertes System“ oder „HS“ genannt);
11. k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
12. l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines

solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

13. m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

## TITEL II

### BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

#### *Artikel 2*

##### **Allgemeines**

14. (1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:
- 14.1. a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- 14.2. b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind;
- 14.3. c) Erzeugnisse mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.
15. (2) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Syriens:
- 15.1. a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in Syrien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- 15.2. b) Erzeugnisse, die in Syrien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Syrien im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.
16. (3) Absatz 1 Buchstabe c gilt nur, wenn zwischen Syrien einerseits und den EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) andererseits ein Freihandelsabkommen Anwendung findet.

#### *Artikel 3*

##### **Kumulierung in der Gemeinschaft**

17. (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz (einschließlich Liechtensteins<sup>9</sup>), Island, Norwegen, der Türkei oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, sofern die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

---

<sup>9</sup> Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

18. (2) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern oder in Teilnehmerländern der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die mit der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona begründet wurde, ausgenommen die Türkei, hergestellt worden sind, sofern die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
19. (3) Geht die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Länder übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.
20. (4) Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder, die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.
21. (5) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass
- 21.1. a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Anwendung findet,
- 21.2. b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,
- 21.3. und
- 21.4. c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und in Syrien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) angegeben ist.

Die Gemeinschaft teilt Syrien über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten der Abkommen mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Ländern mit, einschließlich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

#### *Artikel 4*

#### **Kumulierung in Syrien**

22. (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse Syriens Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der

Schweiz (einschließlich Liechtensteins<sup>10</sup>), Island, Norwegen, der Türkei oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, sofern die in Syrien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

23. (2) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse Syriens Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern oder in Teilnehmerländern der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die mit der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona begründet wurde, ausgenommen die Türkei, hergestellt worden sind, sofern die in Syrien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
24. (3) Geht die in Syrien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Syriens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Länder übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Syrien verwendeten Vormaterialien entfällt.
25. (4) Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder, die in Syrien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.
26. (5) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass
  - 26.1. a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Anwendung findet,
  - 26.2. b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,
  - 26.3. und
  - 26.4. c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und in Syrien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) angegeben ist.

Syrien teilt der Gemeinschaft über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten der Abkommen mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Ländern mit, einschließlich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

---

<sup>10</sup> Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

27. (1) Als in der Gemeinschaft oder in Syrien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:
- 27.1. a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
  - 27.2. b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
  - 27.3. c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
  - 27.4. d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
  - 27.5. e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
  - 27.6. f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der Gemeinschaft bzw. Syriens aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
  - 27.7. g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
  - 27.8. h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
  - 27.9. i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
  - 27.10. j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
  - 27.11. k) Waren, die dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Erzeugnissen hergestellt werden.
28. (2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,
- 28.1. a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Syrien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
  - 28.2. b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Syriens fahren,
  - 28.3. c) die mindestens zu 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Syriens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Syriens sind und – im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,
  - 28.4. d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Syriens besteht

- 28.5. und
- 28.6. e) deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Syriens besteht.

### *Artikel 6*

#### **In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse**

29. (1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben unberücksichtigt.

30. (2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden,
- 30.1. a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- 30.2. b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

31. (3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

### *Artikel 7*

#### **Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

32. (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- 32.1. a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- 32.2. b) Teilen und Zusammenstellen von Packstücken;
- 32.3. c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- 32.4. d) Bügeln von Textilien;
- 32.5. e) einfaches Anstreichen und Polieren;

- 32.6. f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- 32.7. g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- 32.8. h) Enthülsen, Entsteinen und Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- 32.9. i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- 32.10. j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- 32.11. k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- 32.12. l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- 32.13. m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- 32.14. n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- 32.15. o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- 32.16. p) Schlachten von Tieren.
- 33. (2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Syrien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen.

#### *Artikel 8*

#### **Maßgebende Einheit**

- 34. (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.  
Daraus ergibt sich,
- 34.1. a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- 34.2. b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
- 35. (2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

## *Artikel 9*

### **Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

## *Artikel 10*

### **Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

## *Artikel 11*

### **Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

36. a) Energie und Brennstoffe,
37. b) Anlagen und Ausrüstung,
38. c) Maschinen und Werkzeuge,
39. d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

TITEL III  
TERRITORIALE AUFLAGEN

*Artikel 12*

**Territorialitätsprinzip**

40. (1) Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c, der Artikel 3 und 4 und des Absatzes 3 dieses Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Syrien erfüllt werden.
41. (2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus Syrien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,
- 41.1. a) dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind
- 41.2. und
- 41.3. b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.
42. (3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens an aus der Gemeinschaft oder aus Syrien ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht abgebrochen, sofern
- 42.1. a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft oder in Syrien vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 7 hinausgeht,
- 42.2. und
- 42.3. b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann,
- 42.3.1. i) dass die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind
- 42.3.2. und
- 42.3.3. ii) dass der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.
43. (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne

Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

- 44. (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.
- 45. (6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.
- 46. (7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- 47. (8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

### *Artikel 13*

#### **Unmittelbare Beförderung**

- 48. (1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und Syrien oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- und wieder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Syriens befördert werden.

- 49. (2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:
  - 49.1. a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
  - 49.2. b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
    - 49.2.1. i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
    - 49.2.2. ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel
    - 49.2.3. und
    - 49.2.4. iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder

- 49.3. c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

#### *Artikel 14*

##### **Ausstellungen**

50. (1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Syrien verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands glaubhaft dargelegt wird,
- 50.1. a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus Syrien in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- 50.2. b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Syrien verkauft oder überlassen hat,
- 50.3. c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zu der Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind
- 50.4. und
- 50.5. d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zu der Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
51. (2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
52. (3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

## TITEL IV

### ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

#### *Artikel 15*

##### **Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

53. (1) a) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft, in Syrien oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in Syrien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
54. b) Erzeugnisse des Kapitels 3 und der Positionen 1604 und 1605 des Harmonisierten Systems, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c sind und für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
55. (2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Gemeinschaft oder in Syrien geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien und auf unter Absatz 1 Buchstabe b fallende Erzeugnisse oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Syrien in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.
56. (3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.
57. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.
58. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe des Abkommens bei der Ausfuhr gilt.
59. (6) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Syriens gelten.

60. (7) Ungeachtet des Absatzes 1 kann Syrien, außer für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, Regelungen über eine Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder Abgaben gleicher Wirkung unter folgenden Voraussetzungen anwenden:
- 60.1. a) auf Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 5 % oder einem gegebenenfalls in Syrien geltenden niedrigeren Satz erhoben;
- 60.2. b) auf Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 10 % oder einem gegebenenfalls in Syrien geltenden niedrigeren Satz erhoben.

Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2009 und kann im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.

## TITEL V

### NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

#### *Artikel 16*

##### **Allgemeines**

61. (1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach Syrien und Ursprungserzeugnisse Syriens erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Abkommens, sofern
- 61.1. a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IIIa vorgelegt wird;
- 61.2. b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster in Anhang IIIb vorgelegt wird;
- 61.3. c) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen eine vom Ausführer abgegebene Erklärung mit dem in Anhang IVa bzw. IVb angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ bzw. „Erklärung auf der Rechnung EUR-MED“ genannt).
62. (2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass eines der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

#### *Artikel 17*

##### **Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

63. (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
64. (2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und den Antrag nach dem Muster in Anhang IIIa bzw. IIIb aus. Die Formblätter sind nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in das dafür vorgesehene Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
65. (3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in

dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

66. (4) Unbeschadet des Absatzes 5 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Syriens eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt,
- wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Syriens angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind;
  - wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt bzw. ausgefertigt worden ist.
67. (5) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Syriens ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Syriens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und
- die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angewandt wurde oder
  - die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder verwendet werden können oder
  - die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder wieder ausgeführt werden können.
68. (6) In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist einer der folgenden Vermerke in englischer Sprache einzutragen:
- wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
„CUMULATION APPLIED WITH ...“ (*name of the country/countries*);
  - wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
„NO CUMULATION APPLIED.“
69. (7) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der

Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie stellen auch sicher, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

- 70. (8) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
- 71. (9) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

### *Artikel 18*

#### **Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

- 72. (1) Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,
  - 72.1. a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist
  - 72.2. oder
  - 72.3. b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
- 73. (2) Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht und für die bei der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist, ausgestellt werden, wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 5 erfüllt sind.
- 74. (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
- 75. (4) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- 76. (5) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED sind mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:  
„ISSUED RETROSPECTIVELY“.

Nach Absatz 2 nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED sind mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 no ... [date and place of issue])“.

- 77. (6) Der in Absatz 5 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.

## *Artikel 19*

### **Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

78. (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
79. (2) Das so ausgestellte Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:  
„DUPLICATE“.
80. (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.
81. (4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

## *Artikel 20*

### **Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises**

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Syrien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in Syrien durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

## *Artikel 21*

### **Buchmäßige Trennung**

82. (1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.
83. (2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.
84. (3) Die Zollbehörden können diese Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
85. (4) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in dem Land gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

86. (5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.
87. (6) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

## *Artikel 22*

### **Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED**

88. (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c genannte Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED kann ausfertigt werden
- 88.1. a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23
- 88.2. oder
- 88.3. b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6 000 EUR nicht überschreitet.
89. (2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt werden,
- wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Syriens angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind;
  - wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausgestellt bzw. ausfertigt worden ist.
90. (3) Eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED kann ausfertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Syriens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und
- die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angewandt wurde oder
  - die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder verwendet werden können oder
  - die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder wieder ausgeführt werden können.

91. (4) Die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:
- wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
„CUMULATION APPLIED WITH ...“ (*name of the country/countries*);
  - wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder erworben wurde:  
„NO CUMULATION APPLIED.“
92. (5) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
93. (6) Die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IVa bzw. IVb nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
94. (7) Die Erklärung auf der Rechnung bzw. die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
95. (8) Die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

### *Artikel 23*

#### **Ermächtigter Ausführer**

96. (1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
97. (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

98. (3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung oder in der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED anzugeben ist.
99. (4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
100. (5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

#### *Artikel 24*

##### **Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

101. (1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.
102. (2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
103. (3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

#### *Artikel 25*

##### **Vorlage der Ursprungsnachweise**

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

#### *Artikel 26*

##### **Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

### **Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

104. (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.
105. (2) Einführen, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sind Einführen nichtkommerzieller Art, wenn sich aus der Beschaffenheit und Menge der Erzeugnisse deutlich ergibt, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt.
106. (3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

### **Belege**

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 5 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Syriens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

107. a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
108. b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Syrien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
109. c) Belege über die in der Gemeinschaft oder in Syrien an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Syrien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
110. d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Syrien nach Maßgabe dieses Protokolls

oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt bzw. ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;

111. e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Gemeinschaft oder Syriens vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

#### *Artikel 29*

##### **Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege**

112. (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
113. (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 Absatz 5 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
114. (3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre aufzubewahren.
115. (4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED und die ihnen vorgelegten Erklärungen auf der Rechnung und Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### *Artikel 30*

##### **Abweichungen und Formfehler**

116. (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
117. (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

#### *Artikel 31*

##### **In Euro ausgedrückte Beträge**

118. (1) Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Syriens und der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.

119. (2) Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
120. (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.
121. (4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.
122. (5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Syriens vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

## TITEL VI

### METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

#### *Artikel 32*

##### **Gegenseitige Amtshilfe**

123. (1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Syriens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Erklärungen auf der Rechnung und der Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED zuständig sind.
124. (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und Syrien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED, der Erklärungen auf der Rechnung und der Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

#### *Artikel 33*

##### **Prüfung der Ursprungsnachweise**

125. (1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
126. (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.
127. (3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
128. (4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.
129. (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich

eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Syriens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

130. (6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

#### *Artikel 34*

#### **Streitbeilegung**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Assoziationsausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlands beizulegen.

#### *Artikel 35*

#### **Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

#### *Artikel 36*

#### **Freizonen**

131. (1) Die Gemeinschaft und Syrien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
132. (2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Syriens mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

## TITEL VII

### CEUTA UND MELILLA

#### *Artikel 37*

##### **Anwendung des Protokolls**

133. (1) Der Begriff „Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 2 umfasst nicht Ceuta und Melilla.
134. (2) Erzeugnisse mit Ursprung in Syrien erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Syrien gewährt bei der Einfuhr von unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.
135. (3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas findet dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 38 entsprechend Anwendung.

#### *Artikel 38*

##### **Besondere Bestimmungen**

136. (1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten
1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
- 136.1. a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- 136.2. b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
- 136.2.1. i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind
- 136.2.2. oder
- 136.2.3. ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Syriens oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen;
2. als Ursprungserzeugnisse Syriens:
- 136.3. a) Erzeugnisse, die in Syrien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- 136.4. b) Erzeugnisse, die in Syrien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
- 136.4.1. i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

136.4.2. oder

136.4.3. ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen.

137. (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

138. (3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder in die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED die Vermerke „Syrien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist dies ferner in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder in die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung oder EUR-MED einzutragen.

139. (4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

## TITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 39*

##### **Änderung des Protokolls**

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

#### *Artikel 40*

##### **Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren**

Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder in der Gemeinschaft oder in Syrien in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 13 vorgelegt werden.

## ANHANG I

### **EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II**

#### **Bemerkung 1:**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls angesehen werden können.

#### **Bemerkung 2:**

2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel des Harmonisierten Systems, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2.2. Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt und ist die dazugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form enthalten, bezieht sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.

2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

#### **Bemerkung 3:**

3.1. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei.

#### *Beispiel:*

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel für Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

**Bemerkung 4:**

4.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

4.4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

**Bemerkung 5:**

5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).

5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,

- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.

5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist.

**Bemerkung 6:**

6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

*Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

**Bemerkung 7:**

7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,

- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation.

7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- ij) die Isomerisation,
- k) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
- l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- m) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärben) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
- n) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
- o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung,
- p) nur für Erzeugnisse in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): das Entölen durch fraktionierte Kristallisation.

7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielen eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von

Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

## ANHANG II

### LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

*Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher  
erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.*

| HS-Position  | Beschreibung des Erzeugnisses                                                                                                                                                                                                                                    | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die<br>Ursprung verleihen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |          |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1)          | (2)                                                                                                                                                                                                                                                              | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | oder (4) |
| Kapitel 1    | Lebende Tiere                                                                                                                                                                                                                                                    | Alle Tiere des Kapitels 1 müssen<br>vollständig gewonnen oder<br>hergestellt sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |          |
| Kapitel 2    | Fleisch und genießbare<br>Schlachtnieberzeugnisse                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten<br>Vormaterialien der Kapitel 1 und 2<br>vollständig gewonnen oder<br>hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| Kapitel 3    | Fische und Krebstiere, Weichtiere<br>und andere wirbellose Wassertiere                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten<br>Vormaterialien des Kapitels 3<br>vollständig gewonnen oder<br>hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
| ex Kapitel 4 | Milcherzeugnisse; Vogeleier;<br>natürlicher Honig; genießbare Waren<br>tierischen Ursprungs, anderweit<br>weder genannt noch inbegriffen;<br>ausgenommen:                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten<br>Vormaterialien des Kapitels 4<br>vollständig gewonnen oder<br>hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
| 0403         | Buttermilch, saure Milch und saurer<br>Rahm, Joghurt, Kefir und andere<br>fermentierte oder gesäuerte Milch<br>(einschließlich Rahm), auch<br>eingedickt oder aromatisiert, auch<br>mit Zusatz von Zucker, anderen<br>Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder<br>Kakao | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien<br>des Kapitels 4 vollständig<br>gewonnen oder hergestellt sind und<br><br>- alle verwendeten Fruchtsäfte<br>(ausgenommen Ananas-, Limonen-,<br>Limetten- und Pampelmusensäfte)<br>der Position 2009 Ursprungswaren<br>sind und<br><br>- der Wert aller verwendeten<br>Vormaterialien des Kapitels 17<br>30 v. H. des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht<br>überschreitet |          |
| ex Kapitel 5 | Andere Waren tierischen Ursprungs,<br>anderweit weder genannt noch<br>inbegriffen, ausgenommen:                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem alle verwendeten<br>Vormaterialien des Kapitels 5<br>vollständig gewonnen oder<br>hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
| ex 0502      | Borsten von Hausschweinen oder<br>Wildschweinen, zubereitet                                                                                                                                                                                                      | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren<br>und Gleichrichten von Borsten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                            |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 6     | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet          |  |
| Kapitel 7     | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                           |  |
| Kapitel 8     | genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen                                                                                           | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 9  | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                           |  |
| 0901          | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                            |  |
| 0902          | Tee, auch aromatisiert                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                            |  |
| ex 0910       | Gewürzmischungen                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                            |  |
| Kapitel 10    | Getreide                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                          |  |
| ex Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:                                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                    |  |
| ex 1106       | Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713                                                                                | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708                                                                                                                                                                                |  |
| Kapitel 12    | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                          |  |
| 1301          | Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                  |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1302          | <p>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <p>- Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, modifiziert</p> <p>- Andere</p> | <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                      |  |
| Kapitel 14    | Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| ex Kapitel 15 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 1501          | <p>Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:</p> <p>- Knochenfett und Abfallfett</p> <p>- Andere</p>                                                                          | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Hausgeflügel der Position 0207</p> |  |
| 1502          | <p>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:</p> <p>- Knochenfett und Abfallfett</p> <p>- andere</p>                                                                                                             | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>                                                                                  |  |
| 1504          | <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <p>- feste Fraktionen</p>                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | - andere                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                       |
| ex 1505       | Lanolin, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Wollfett der Position 1505                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1506          | Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|               | - feste Fraktionen                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506                                                                                                                                                                                                                    |
|               | - Andere                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                            |
| 1507 bis 1515 | Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|               | - Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                |
|               | - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515                                                                                                                                                                                                                                                       |
|               | - Andere                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                              |
| 1516          | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet                                                            | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.             |
| 1517          | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516     | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und<br>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden. |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 16    | Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen<br>- aus Tieren des Kapitels 1 und/oder<br>- bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                        |  |
| ex Kapitel 17 | Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                        |  |
| ex 1701       | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                             |  |
| 1702          | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:<br><br>- chemische reine Maltose und Fructose<br><br>- andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen<br><br>- andere | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind |  |
| ex 1703       | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                             |  |
| 1704          | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                            |  |
| Kapitel 18    | Kakao und Zubereitungen aus Kakao                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                            |  |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1901 | <p>Malzextrakt;<br/>Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen;<br/>Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Malzextrakt</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                |  |
| 1902 | <p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</li> <li>- mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</li> </ul>                                                                    | <p>Herstellen, bei dem alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul> |  |
| 1903 | <p>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1904                | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806,</li> <li>- bei dem alle verwendeten Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte ‚Zea Indurata‘ sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 1905                | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| ex Kapitel 20       | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| ex 2001             | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 2004 und ex 2005 | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 2006                | Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| 2007                | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                                                            | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                    |  |
| ex 2008             | - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|                     | - Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren</li> </ul>                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 2009          | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 21 | Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 2101          | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus                                                                                                      | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>                                                             |  |
| 2103          | <p>Würzsoßen und Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Würzsoßen und Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</li> <li>- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf Senfmehl</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>                                                                                      |  |
| ex 2104       | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüse der Positionen 2002 bis 2005                                                                                                                                                                                                         |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2106          | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                          |  |
| ex Kapitel 22 | Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:                                                                                                                                                                     | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>                                                                                                                                                              |  |
| 2202          | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sind</li> </ul> |  |
| 2207          | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt                                                                                        | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und</li> <li>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul>                                      |  |

|               |                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2208          | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke                              | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und<br><br>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |  |
| ex Kapitel 23 | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| ex 2301       | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| ex 2303       | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT | Herstellen, bei dem aller verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex 2306       | Oliveölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 2309          | Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art                                                                                                              | Herstellen, bei dem<br><br>- alles verwendete Getreide, aller verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, alles verwendete Fleisch und alle verwendete Milch Ursprungswaren sind und<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                             |  |
| ex Kapitel 24 | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 2402          | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                              | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| ex 2403       | Rauchtabak                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind                                                                                                                                                                                                                                  |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 25 | Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                         |  |
| ex 2504       | Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen                                                                                                                             | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit                                                                                                               |  |
| ex 2515       | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger                                                   | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                              |  |
| ex 2516       | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                             |  |
| ex 2518       | Dolomit, gebrannt                                                                                                                                                                                                  | Brennen von nicht gebranntem Dolomit                                                                                                                                                              |  |
| ex 2519       | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit) verwendet werden. |  |
| ex 2520       | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                     |  |
| ex 2524       | Asbestfasern                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Asbestkonzentrat                                                                                                                                                                   |  |
| ex 2525       | Glimmerpulver                                                                                                                                                                                                      | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall                                                                                                                                                              |  |
| ex 2530       | Farberden, gebrannt oder gemahlen                                                                                                                                                                                  | Brennen oder Mahlen von Farberden                                                                                                                                                                 |  |
| Kapitel 26    | Erze sowie Schlacken und Aschen                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                         |  |
| ex Kapitel 27 | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                         |  |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2707 | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>11</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2709 | Öl aus bituminösen Mineralien, roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Schwelung bituminöser Mineralien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2710    | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle                                                                                                                               | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>12</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2711    | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>13</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2712    | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt                                                                                                                                                                   | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>14</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>11</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>12</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

<sup>13</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

<sup>14</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

|               |                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2713          | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien                                                                                  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>15</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| 2714          | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein                                                                        | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>16</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| 2715          | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)          | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>17</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| ex Kapitel 28 | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2805       | „Mischmetall“                                                                                                                                                                     | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                 |

<sup>15</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>16</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>17</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

|               |                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                 |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2811       | Schwefeltrioxid                                                                                                                 | Herstellen aus Schwefeldioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2833       | Aluminiumsulfate                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                 |
| ex 2840       | Natriumperborat                                                                                                                 | Herstellen aus Dinatriumtetraaboratpentahydrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2852       | Quecksilberverbindungen innerer Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2901       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                        | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>18</sup> oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |

<sup>18</sup>

Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

|         |                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                 |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2902 | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>19</sup> oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| ex 2905 | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 2915    | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2932 | - Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|         | - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 2933    | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 2934    | Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 2939 | Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                 |

<sup>19</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 3002          | <p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>- andere</li> <li>-- Menschliches Blut</li> <li>-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</li> <li>-- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin Blutglobuline und Serumglobine</li> <li>-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |

|               |                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | -- andere                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |
| 3003 und 3004 | Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006):                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|               | - hergestellt aus Amicacin der Position 2941                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|               | - andere                                                                                      | Herstellen:<br>- andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                               |
| ex 3006       | Pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30                             | Es ist an dem in der anfänglichen Einreihung festgelegten Ursprung des Erzeugnisses festzuhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |
|               | - sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|               | - Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | - Fertigerzeugnisse aus Geweben                                                               | Herstellen aus<br>- natürlichen Fasern,<br>- Spinnfasern:<br>weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet<br>oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | - Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                 |
| ex Kapitel 31 | Düngemittel; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3105       | mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:<br>- Natriumnitrat<br>- Calciumcyanamid<br>- Kaliumsulfat<br>- Kaliummagnesiumsulfat | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der hergestellten Ware Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 32 | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3201       | Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3205          | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>20</sup>                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

<sup>20</sup>

Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 33 | Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3301          | Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle | Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>21</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3403       | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>22</sup> oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| 3404          | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:<br><br>- auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                               |                                                                                                                                 |

<sup>21</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

<sup>22</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,</li> <li>- Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und</li> <li>- Vormaterialien der Position 3404.</li> </ul> <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| ex Kapitel 35 | Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| 3505          | <p>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkeether und -ester</li> <li>-andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| ex 3507       | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kapitel 36    | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 37 | Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| 3701          | <p>fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:</p> <p>- Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 3702          | Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| 3704          | Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| ex Kapitel 38 | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| ex 3801       | <p>- kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden</p> <p>- Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Graphit mit Mineralölen bestehend</p>                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                        |                                                                                                                                 |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3803 | Tallöl, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Raffinieren von rohem Tallöl                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3805 | Sulfatterpentinöl, gereinigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3806 | Harzester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Raffinieren von Harzsäuren                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3807 | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Destillieren von Holzteer                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3808    | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                        |                                                                                                                                 |
| 3809    | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                        |                                                                                                                                 |
| 3810    | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                        |                                                                                                                                 |
| 3811    | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:                                                                                           |                                                                                                                                                        |                                                                                                                                 |
|         | - Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                               |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | - andere                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3812    | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3813    | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3814    | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3818    | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3819    | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3820    | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3821 | Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3822    | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien                                                      | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3823    | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|         | - technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3824 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Fettalkohole</li> <br/> <li>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</li> <br/> <li>- folgende Waren dieser Position:</li> <br/> <li>-- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten</li> <br/> <li>-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <br/> <li>-- Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905</li> <br/> <li>-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <br/> <li>-- Ionenaustauscher</li> <br/> <li>-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren (Getter)</li> <br/> <li>-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)</li> <br/> <li>-- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <br/> <li>-- Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <br/> <li>-- Fuselöle und Dippelöle</li> <br/> <li>-- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <br/> <li>-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> <br/> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823</p><br><p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p><br><p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|               |                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                        |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3901 bis 3915 | Kunststoffe in Primärformen;<br>Abfälle, Schnitzel und Bruch;<br>ausgenommen Waren der Positionen<br>ex3907 und 3912, für die die<br>folgenden Regeln festgelegt sind: | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der<br>verwendeten Vormaterialien 25 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises des<br>Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | - Additionshomopolymerisa-<br>tionserzeugnisse mit einem Anteil<br>eines Monomers am Gesamtgehalt<br>des Polymers von mehr als 99 GHT                                  | - der Wert aller verwendeten<br>Vormaterialien 50 v. H. des Ab-<br>Werk-Preises der hergestellten<br>Ware nicht überschreitet und                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |
|               | - andere                                                                                                                                                               | - innerhalb der oben stehenden<br>Begrenzung, der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien des<br>Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet <sup>23</sup>                                                                                                                                                   |                                                                                                                                        |
| ex 3907       | - Copolymere, aus Polycarbonat- und<br>Acrylnitril-Butadien-Styrol-<br>Copolymeren (ABS)                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien des<br>Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet <sup>24</sup>                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert der<br>verwendeten Vormaterialien 25 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises des<br>Erzeugnisses nicht überschreitet |
|               | - Polyester                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder<br>Position, ausgenommen aus<br>Vormaterialien derselben Position<br>wie die hergestellte Ware. Jedoch<br>dürfen Vormaterialien derselben<br>Position wie die hergestellte Ware<br>verwendet werden, wenn ihr<br>Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet <sup>25</sup> |                                                                                                                                        |
| 3912          | Cellulose und ihre chemischen<br>Derivate, anderweit weder genannt<br>noch inbegriffen, in Primärformen                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien<br>derselben Position wie die<br>hergestellte Ware 20 v.H. des Ab-<br>Werk-Preises der hergestellten Ware<br>nicht überschreitet                                                                                                                                                            |                                                                                                                                        |

<sup>23</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

<sup>24</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

<sup>25</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3916 bis 3921       | <p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</li> <li>- andere</li> <li>-- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> <li>-- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<sup>26</sup></li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<sup>27</sup></p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| ex 3916 und ex 3917 | Profile, Rohre und Schläuche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 3920             | - Folien und Filme aus Ionomeren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

<sup>26</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

<sup>27</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

|               |                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                               |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                               |
| ex 3921       | Bänder aus Kunststoffen, metallisiert                                                                                                | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>28</sup>                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3922 bis 3926 | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                     |                                                                                                                               |
| ex Kapitel 40 | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                         |                                                                                                                               |
| ex 4001       | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp                                                                                   | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk                                                                                                                               |                                                                                                                               |
| 4005          | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                      |                                                                                                                               |
| 4012          | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: |                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                               |
|               | - Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk                                                          | Runderneuern von gebrauchten Reifen                                                                                                                                               |                                                                                                                               |
|               | - andere                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012                                                                          |                                                                                                                               |
| ex 4017       | Waren aus Hartgummi                                                                                                                  | Herstellen aus Hartkautschuk                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |
| ex Kapitel 41 | Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                         |                                                                                                                               |
| ex 4102       | rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart                                                                                        | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
| 4104 bis 4106 | Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet                                         | Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder<br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware               |                                                                                                                               |

<sup>28</sup>

Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v.H. beträgt.

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                               |  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 4107, 4112 und 4113 | Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4113                                                     |  |
| ex 4114             | Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113 wenn sein Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| Kapitel 42          | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                     |  |
| ex Kapitel 43       | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                     |  |
| ex 4302             | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                               |  |
|                     | - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen                                   |  |
|                     | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen                                                                                |  |
| 4303                | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302                                                              |  |
| ex Kapitel 44       | Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                     |  |
| ex 4403             | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit                                                                                                |  |
| ex 4407             | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden                                                                                                                                                                                  | Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden                                                                                                                 |  |
| ex 4408             | Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden | An den Kanten Verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden                                                                                        |  |
| ex 4409             | Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                               |  |

|                        |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                        | - geschliffen oder an den Enden verbunden                                                                                                                                                                        | Schleifen oder an den Enden Verbinden                                                                                                                                                                                                      |  |
|                        | - gefrieste oder profilierte Leisten und Friese                                                                                                                                                                  | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex 4410 bis<br>ex 4413 | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke                                                                      | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex 4415                | Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz                                                                                                                                 | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern                                                                                                                                                             |  |
| ex 4416                | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz                                                                                                                                | Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet                                                                                                                                               |  |
| ex 4418                | - Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz:                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden. |  |
|                        | - gefrieste oder profilierte Leisten und Friese                                                                                                                                                                  | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex 4421                | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe                                                                                                                                                          | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409                                                                                                                                                            |  |
| ex Kapitel 45          | Kork und Korkwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                  |  |
| 4503                   | Waren aus Naturkork                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Kork der Position 4501                                                                                                                                                                                                      |  |
| Kapitel 46             | Flechtwaren und Korbmacherwaren                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                  |  |
| Kapitel 47             | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                  |  |
| ex Kapitel 48          | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                  |  |
| ex 4811                | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                    |  |
| 4816                   | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                    |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 4817          | Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe    | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |  |
| ex 4818       | Toilettenpapier                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex 4819       | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern                                                                                             | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |  |
| ex 4820       | Briefpapierblöcke                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| ex 4823       | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex Kapitel 49 | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 4909          | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 4910          | Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:<br><br>- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht<br><br>- andere | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 |  |

|                     |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 50       | Seide; ausgenommen:                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| ex 5003             | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| 5004 bis<br>ex 5006 | Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne                                                              | Herstellen aus <sup>29</sup><br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 5007                | Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>- andere          | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>30</sup><br><br>Herstellen aus <sup>31</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

<sup>29</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>30</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>31</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 51 | Wolle, feine und grobe Tierhaare;<br>Garne und Gewebe aus Rosshaar;<br>ausgenommen:                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder<br>Position, ausgenommen aus<br>Vormaterialien derselben Position<br>wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 5106 bis 5110 | Garne aus Wolle, feinen oder groben<br>Tierhaaren oder Rosshaar                                                             | Herstellen aus <sup>32</sup><br><br>- Grège oder Abfällen von Seide,<br>gekrempelt oder gekämmt oder<br>anders für die Spinnerei bearbeitet,<br><br>- natürlichen Spinnfasern, nicht<br>gekrempelt oder gekämmt oder<br>nicht anders für die Spinnerei<br>bearbeitet,<br><br>- chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse oder<br><br>- Vormaterialien für die<br>Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| 5111 bis 5113 | Gewebe aus Wolle, feinen oder<br>groben Tierhaaren oder Rosshaar:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>33</sup><br><br>Herstellen aus <sup>34</sup><br><br>- Kokosgarnen,<br><br>- natürlichen Fasern,<br><br>- synthetischen oder künstlichen<br>Spinnfasern, nicht gekrempelt oder<br>gekämmt oder nicht anders für die<br>Spinnerei bearbeitet,<br><br>- chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse oder<br><br>- Papier<br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor-<br>oder Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen,<br>Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten,<br>Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,<br>Ausbessern und Noppen), wenn der<br>Wert des verwendeten unbedruckten<br>Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet |  |
| ex Kapitel 52 | Baumwolle; ausgenommen:                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder<br>Position, ausgenommen aus<br>Vormaterialien derselben Position<br>wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

<sup>32</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>33</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>34</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5204 bis 5207 | Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle                                                                                         | Herstellen aus <sup>35</sup><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 5208 bis 5212 | Gewebe aus Baumwolle:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>36</sup><br>Herstellen aus <sup>37</sup><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 53 | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |

<sup>35</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>36</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>37</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5306 bis 5308 | Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne                                                                                                                      | Herstellen aus <sup>38</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5309 bis 5311 | Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>39</sup> <p>Herstellen aus<sup>40</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- Jutegarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

<sup>38</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>39</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>40</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5401 bis 5406 | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten                                                                                                 | Herstellen aus <sup>41</sup><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 5407 und 5408 | Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>42</sup><br>Herstellen aus <sup>43</sup><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 5501 bis 5507 | Synthetische oder künstliche Spinnfasern                                                                                                                                   | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |

<sup>41</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>42</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>43</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5508 bis 5511 | Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern                                                | Herstellen aus <sup>44</sup><br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 5512 bis 5516 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>45</sup><br><br>Herstellen aus <sup>46</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Papier<br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 56 | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:                 | Herstellen aus <sup>47</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- natürlichen Fasern,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |

<sup>44</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>45</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>46</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>47</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5602 | <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nadelfilze</li> <li>- andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                   | <p>Herstellen aus<sup>48</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</li> </ul> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus<sup>49</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- Spinnfasern aus Kasein oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |  |
| 5604 | <p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus<sup>50</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |

<sup>48</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>49</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>50</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5605       | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen | Herstellen aus <sup>51</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| 5606       | Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“                                                                       | Herstellen aus <sup>52</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| Kapitel 57 | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:<br><br>- aus Nadelfilz                                                                                                                                                                         | Herstellen aus <sup>53</sup><br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Jedoch dürfen<br>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402,<br>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder<br>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,<br>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden |  |

<sup>51</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>52</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>53</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus anderem Filz</li> <li>- andere</li> </ul>                                                                                                                                        | <p>Herstellen aus<sup>54</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus<sup>55</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokos- oder Jutegarnen,</li> <li>- Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>- natürlichen Fasern oder</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p>                                                                        |  |
| ex Kapitel 58 | <p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen<sup>56</sup></p> <p>Herstellen aus<sup>57</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |

<sup>54</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>55</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>56</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>57</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5805 | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 5810 | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |  |
| 5901 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 5902 | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:<br><br>- mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT<br><br>- andere                                                                            | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 5903 | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902                                                                                                                                           | Herstellen aus Garnen<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 5904 | Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten                                                                                                                              | Herstellen aus <sup>58</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| 5905 | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |

<sup>58</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen</li> </ul>                                                                                                    | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus <sup>59</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 5906 | Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewirke und Gestricke</li> <li>- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT</li> <li>- andere</li> </ul> | Herstellen aus <sup>60</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> Herstellen aus chemischen Vormaterialien<br><br>Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |

<sup>59</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>60</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5907          | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Garnen<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5908          | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:<br><br>- Glühstrümpfe, getränkt<br><br>- andere                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 5909 bis 5911 | Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:<br><br>- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911<br><br>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310<br><br>Herstellen aus <sup>61</sup><br>- Kokosgarnen,<br>- folgenden Vormaterialien:<br>-- Garne aus Polytetrafluorethylen <sup>62</sup> ,<br>-- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,<br>-- Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,<br>-- Monofile aus Polytetrafluorethylen <sup>63</sup> ,<br>-- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly(p-Phenylenterephthalamid),<br>-- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern <sup>64</sup> , |

<sup>61</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>62</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|            | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>-- natürlichen Fasern,</li> <li>-- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>-- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus<sup>65</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |  |
| Kapitel 60 | Gewirke und Gestricke                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen aus<sup>66</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| Kapitel 61 | <p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder andere s Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> </ul> | <p>Herstellen aus Garnen<sup>67,68</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

<sup>63</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

<sup>64</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

<sup>65</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>66</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>67</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>68</sup> Siehe Bemerkung 6.

|                                                            |                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                                                            | - andere                                                                                                                                        | Herstellen aus <sup>69</sup><br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                       |  |
| ex Kapitel 62                                              | Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen:                                                       | Herstellen aus Garnen <sup>70,71</sup>                                                                                                                                                                                                                         |  |
| ex 6202,<br>ex 6204,<br>ex 6206,<br>ex 6209 und<br>ex 6211 | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt                | Herstellen aus Garnen <sup>72</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>73</sup>                            |  |
| ex 6210 und<br>ex 6216                                     | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen                                                       | Herstellen aus Garnen <sup>74</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>75</sup>                          |  |
| 6213 und 6214                                              | Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:<br><br>- bestickt | Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>76,77</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>78</sup> |  |

<sup>69</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>70</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>71</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>72</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>73</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>74</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>75</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>76</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>77</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>78</sup> Siehe Bemerkung 6.

|      |                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6217 | - andere                                                                                                                             | Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>79,80</sup><br><br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert alles verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|      | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|      | - bestickt                                                                                                                           | Herstellen aus Garnen <sup>81</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>82</sup>                                                                                                                                                                                                                               |
|      | - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen                                          | Herstellen aus Garnen <sup>83</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>84</sup>                                                                                                                                                                                                                             |
|      | - Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen                                                                                          | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                 |
|      | - andere                                                                                                                             | Herstellen aus Garnen <sup>85</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

<sup>79</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>80</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>81</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>82</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>83</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>84</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>85</sup> Siehe Bemerkung 6.

|               |                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 63 | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 6301 bis 6304 | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:<br><br>- aus Filz oder Vliesstoffen<br><br>- andere<br><br>-- bestickt<br><br><br><br><br><br><br><br>-- andere | Herstellen aus <sup>86</sup><br><br>- natürlichen Fasern oder<br><br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br><br><br><br><br>Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>87,88</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br><br>Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>89,90</sup> |  |
| 6305          | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken                                                                                                                                                     | Herstellen aus <sup>91</sup><br><br>- natürlichen Fasern,<br><br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br><br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 6306          | Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |

<sup>86</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>87</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>88</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>89</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>90</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder anderes Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>91</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

|               |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|               | - aus Vliesstoffen                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus <sup>92,93</sup><br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                       |  |
|               | - andere                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen <sup>94,95</sup>                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 6307          | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                   |  |
| 6308          | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf          | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungsbezeichnung mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 64 | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406                                                                                                                          |  |
| 6406          | Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                         |  |
| ex Kapitel 65 | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                         |  |
| 6505          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>96</sup>                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| ex Kapitel 66 | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                         |  |

<sup>92</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>93</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>94</sup> Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>95</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>96</sup> Siehe Bemerkung 6.

|                              |                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6601                         | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |  |
| Kapitel 67                   | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware     |  |
| ex Kapitel 68                | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware     |  |
| ex 6803                      | Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer                                                                                                                                                 | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer                                                                                          |  |
| ex 6812                      | Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                  |  |
| ex 6814                      | Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen                                                    | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)                             |  |
| Kapitel 69                   | Keramische Waren                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware     |  |
| ex Kapitel 70                | Glas und Glaswaren, ausgenommen:                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware     |  |
| ex 7003, ex 7004 und ex 7005 | Glas mit absorbierender Schicht                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                               |  |
| 7006                         | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: |                                                                                                                               |  |
|                              | - Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter <sup>97</sup>                                                               | Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006                                                                     |  |
|                              | - andere                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                               |  |
| 7007                         | Vorgespanntes Einschichten Sicherheitsglas und Mehrschichten Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                               |  |
| 7008                         | Mehrschichtige Isolierverglasungen                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                               |  |

<sup>97</sup>

SEMI — Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

|                              |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7009                         | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 7010                         | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>oder<br><br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                          |  |
| 7013                         | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>oder<br><br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>oder<br><br>mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex 7019                      | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus<br><br>- ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder<br><br>- Glaswolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| ex Kapitel 71                | Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| ex 7101                      | Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| ex 7102, ex 7103 und ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet                                                                                                                                 | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| 7106, 7108 und 7110          | Edelmetalle:                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |

|                              |                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                              | - in Rohform                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 oder 7110<br><br>oder<br><br>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110<br><br>oder<br><br>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen |  |
|                              | - als Halbzeug oder Pulver                                                                                                       | Herstellen aus Edelmetallen in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| ex 7107, ex 7109 und ex 7111 | Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug                                                                                | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 7116                         | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 7117                         | Modeschmuck                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>oder<br><br>Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet       |  |
| ex Kapitel 72                | Eisen und Stahl; ausgenommen:                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| 7207                         | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| 7208 bis 7216                | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                 | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 7217                         | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                       | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7207                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| ex 7218, 7219 bis 7222       | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl                                  | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 7223                         | Draht aus nicht rostendem Stahl                                                                                                  | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7218                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                        |  |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 7224,<br>7225 bis 7228 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht und Stabstahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt; Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                                                                                                                   |  |
| 7229                      | Draht aus anderem legierten Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224                                                                                                                                                  |  |
| ex Kapitel 73             | Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                              |  |
| ex 7301                   | Spundwände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                        |  |
| 7302                      | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, und zwar: Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                        |  |
| 7304, 7305 und 7306       | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224                                                                                                                                                  |  |
| ex 7307                   | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                       |  |
| 7308                      | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden |  |
| ex 7315                   | Gleitschutzketten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |  |

|               |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                               | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 7401          | Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                 |  |
| 7402          | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                 |  |
| 7403          | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:<br><br>- raffiniertes Kupfer<br><br>- Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer                                                |  |
| 7404          | Abfälle und Schrott, aus Kupfer                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                 |  |
| 7405          | Kupfervorlegierungen                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                 |  |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                               | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 7501 bis 7503 | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                 |  |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                            | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

|               |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7601          | Aluminium in Rohform                                                                                                     | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>oder<br><br>Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium |  |
| 7602          | Abfälle und Schrott, aus Aluminium                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| ex 7616       | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der hergestellten Ware Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                               |  |
| Kapitel 77    | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                      | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                      |  |
| 7801          | Blei in Rohform:<br><br>- raffiniertes Blei<br><br>- andere                                                              | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden                                                                                                                                                                           |  |
| 7802          | Abfälle und Schrott, aus Blei                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |

|               |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                    | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                          |  |
| 7901          | Zink in Rohform                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden                                                                                                              |  |
| 7902          | Abfälle und Schrott, aus Zink                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                          |  |
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                    | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                          |  |
| 8001          | Zinn in Rohform                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden                                                                                                              |  |
| 8002 und 8007 | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                          |  |
| Kapitel 81    | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:<br><br>- andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus<br><br>- andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |  |
| ex Kapitel 82 | Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                          |  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8206          | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |  |
| 8207          | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                 |  |
| 8208          | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                 |  |
| ex 8211       | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.                                                                                                |  |
| 8214          | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.                                                                                                            |  |
| 8215          | Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.                                                                                                            |  |
| ex Kapitel 83 | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                         |  |

|                  |                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                 |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8302          | Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| ex 8306          | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                 |
| ex Kapitel 84    | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:                                                                                   | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex 8401          | Brennstoffelemente für Kernreaktoren                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware <sup>98</sup>                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8402             | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8403 und ex 8404 | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8403 oder 8404                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8406             | Dampfturbinen                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                               |                                                                                                                                 |
| 8407             | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                               |                                                                                                                                 |
| 8408             | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                               |                                                                                                                                 |

<sup>98</sup>

Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005.

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8409    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |
| 8411    | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen                                                                                                                                                                                           | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8412    | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |
| ex 8413 | Rotierende Verdrängerpumpen                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8414 | Ventilatoren für industrielle Zwecke                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8415    | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |
| 8418    | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415                               | Herstellen<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                               |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8419       | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8420          | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8423          | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art                                                                                                                       | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8425 bis 8428 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                            | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8429          | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenwalzen</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                               |

|               |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | - andere                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8430          | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                            | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8431       | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |
| 8439          | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8441          | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8443       | Drucker, für Büromaschinen (z.B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen usw.)                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |
| 8444 bis 8447 | Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                               |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8448       | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 8452          | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:<br><br>- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>- andere | Herstellen, bei dem<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und<br><br>- der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |                                                                                                                               |
| 8456 bis 8466 | Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 8469 bis 8472 | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsanlagen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 8480          | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen), Metalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
| 8482          | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8484          | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Verpackungen; mechanische Dichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
| ex 8486       | <p>- Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl</p> <p>- Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen;</p> <p>- Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas</p> <p>- Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör</p> <p>- zum Spritzgießen oder Formpressen</p> <p>- Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8487          | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
| ex Kapitel 85 | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Herstellen</p> <p>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                               |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8501    | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>           | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8502    | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8501 oder 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8504 | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                               |
| ex 8517 | andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528: | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8518 | Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen                                                                                                                        | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8519    | Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8521 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                          |
| 8522 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8523 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37</li> <li>- Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37;</li> <li>- zur Plattenherstellung dienende Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37</li> <li>- „proximity cards“ und „smart cards“ mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> </li> <li>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> </li> <li>Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> <li>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | - „smart cards“ mit einer elektronischen integrierten Schaltung                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 oder 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> oder<br>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in Artikel 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8525 | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8526 | Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8527 | Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                    | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8528 | Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere Monitoren und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät. Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät;</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                      |
| 8529 | <p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt</li> <li>- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät bestimmt; von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 8535 | <p>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von mehr als 1 000 V</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                      |
| 8536 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von mehr als 1 000 V</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                      |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <p>- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel</p> <p>-- aus Kunststoff</p> <p>-- aus keramischen Stoffen</p> <p>-- aus Kupfer</p>                                                                                                                                                                                                 | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |                                                                                                                               |
| 8537    | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8541 | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8542 | Elektronische integrierte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                      |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- monolithische integrierte Schaltungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>oder</p> <p>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in Artikel 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Multichips als Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen</li> </ul>                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                      |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8541 oder 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 8544 | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                      |
| 8545 | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                        | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                      |
| 8546 | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                      |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                               |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8547          | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                               |
| 8548          | <p>- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>- zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 86 | Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                               |
| 8608          | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon                                                                                                             | <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                               |



|               |                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8712       | Fahrräder, ohne Kugellager                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8715          | Kinderwagen und Teile davon                                                                                                                                                             | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 8716          | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon                                                                    | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex Kapitel 88 | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8804       | Rotierende Fallschirme                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8805          | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| Kapitel 89    | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 90 | Optische, fotografische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen: | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9001    | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
| 9002    | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                               |
| 9004    | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                               |
| ex 9005 | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9006 | Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung                                                                                                                                                                                                        | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9007    | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9011    | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9014 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
| 9015    | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
| 9016    | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |
| 9017    | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                               |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9018 | <p>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018</p> <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| 9019 | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie                                                                                                                  | <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| 9020 | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                               |
| 9024 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 9025 | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9026 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9027 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9028 | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:<br><br>- Teile und Zubehör<br><br>- andere                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9029 | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9030 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; ausgenommen solche der Position 9028 Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9031 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |

|               |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9032          | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9033          | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren, ausgenommen:                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                               |
| 9105          | Andere Uhren                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9109          | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9110          | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke                    | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- innerhalb der oben stehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9111          | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon                                                                                                | Herstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                               | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9112                | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon                                                                                                                                                                                                              | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9113                | Uhrarmbänder und Teile davon:<br><br>- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen<br><br>- andere                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                 |
| Kapitel 92          | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                 |
| Kapitel 93          | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                 |
| ex Kapitel 94       | Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9401 und ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br><br>oder<br><br>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn<br><br>- der Wert des Gewebes 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>- und alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9405                | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                        | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |  |
| 9406                | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |  |
| ex Kapitel 95       | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                      |  |
| ex 9503             | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art                                                                                                                                                                                             | Herstellen:<br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                             |  |
| ex 9506             | Golfschläger und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden                                                                                                           |  |
| ex Kapitel 96       | Verschiedene Waren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                      |  |
| ex 9601 und ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus bearbeiteten Schnitzstoffen derselben Position wie die hergestellte Ware;                                                                                                                                                                                                                       |  |
| ex 9603             | Besen, Bürsten und Pinsel, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar, von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |  |
| 9605                | Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung                                                                                                                                                                                                                                | Jede Ware in der Warezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warezusammenstellung nicht überschreitet |  |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9606       | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 9608       | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden                                                        |  |
| 9612       | Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln                                                                                                                     | Herstellen:<br><br>- aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex 9613    | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                    |  |
| ex 9614    | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Pfeifenrohformen                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| Kapitel 97 | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                  |  |

### *ANHANG IIIa*

#### **MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1**

##### **Druckanweisungen**

1. Das Formblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

# **WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                     |                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. <b>Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)                                                 | <b>EUR.1</b> Nr. <b>A</b> 000 000                                                                                                                                   |                                                         |
|                                                                                                           | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                            |                                                         |
|                                                                                                           | 2. <b>Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b><br>.....<br><br><b>und</b><br>.....<br><br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                         |
| 3. <b>Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br>(Ausfüllung freigestellt)                    | 4. <b>Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</b>                                                             | 5. <b>Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b> |
|                                                                                                           |                                                                                                                                                                     |                                                         |
| 6. <b>Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)                                          | 7. <b>Bemerkungen</b>                                                                                                                                               |                                                         |
|                                                                                                           |                                                                                                                                                                     |                                                         |
| 8. <b>Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>99</sup>, Warenbezeichnung</b> | 9. <b>Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)</b>                                                                                                     | 10. <b>Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)         |
|                                                                                                           |                                                                                                                                                                     |                                                         |
|                                                                                                           |                                                                                                                                                                     |                                                         |

<sup>99</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b></p> <p><i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i></p> <p>Ausfuhrpapier<sup>100</sup>:</p> <p>Art/Muster .....Nr. ....</p> <p>vom .....</p> <p>Zollbehörde: .....</p> <p>Ausstellender/s Staat/Gebiet: ..... Stempel</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ort und Datum: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> | <p><b>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</b></p> <p>Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>Ort und Datum: .....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b></p>                                                                                                                        | <p><b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> | <p>Die Prüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung<sup>(1)</sup></p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>.....</p> <p><sup>(1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.</p> |

<sup>100</sup> Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

## **HINWEISE**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden des ausstellenden Staates oder Gebietes mit einem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

# ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                      |                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)                                                  | <b>EUR.1</b> Nr. <b>A</b> 000 000                                                                                                                                                                    |                                                                 |
|                                                                                                            | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                                             |                                                                 |
|                                                                                                            | <b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b><br><br>.....<br><br><b>und</b><br><br>.....<br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                                 |
| <b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br>(Ausfüllung freigestellt)                     | <b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</b>                                                                                              | <b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>         |
|                                                                                                            | <b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)                                                                                                                                     |                                                                 |
| <b>8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>101</sup>, Warenbezeichnung</b> |                                                                                                                                                                                                      | <b>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)</b> |
|                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                      | <b>10. Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)                 |

<sup>101</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

## ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....  
.....  
.....  
.....

LEGT folgende Nachweise VOR<sup>102</sup>:

.....  
.....  
.....  
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

---

<sup>102</sup> Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

### *ANHANG IIIb*

#### **MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR-MED UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR-MED**

##### **Druckanweisungen**

1. Das Formblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

# **WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

|                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)                                                                                                                                                                           | <b>EUR-MED</b> Nr. <b>A</b> 000 000                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                     | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                                                                                                                             |                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                     | <b>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b><br><br><div style="text-align: center;">.....</div><br><div style="text-align: center;"><b>und</b></div><br><div style="text-align: center;">.....</div><br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                         |
| <b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br>(Ausfüllung freigestellt)                                                                                                                                              | <b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</b>                                                                                                                                                                              | <b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b> |
|                                                                                                                                                                                                                                     | <b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)                                                                                                                                                                                                                     |                                                         |
| <b>7. Bemerkungen</b><br><br><input type="checkbox"/> <b>Cumulation applied with</b><br>.....<br>(name of the country/countries)<br><br><input type="checkbox"/> <b>No cumulation applied.</b><br><br>(Zutreffendes Feld ankreuzen) |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         |
| <b>8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>103</sup>, Warenbezeichnung</b>                                                                                                                          | <b>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.)</b>                                                                                                                                                                                                                      | <b>10. Rechnungen</b><br>(Ausfüllung freigestellt)      |

<sup>103</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b></p> <p><i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i></p> <p>Ausfuhrpapier<sup>104</sup>:</p> <p>Art/Muster .....Nr. ....</p> <p>vom .....</p> <p>Zollbehörde: .....</p> <p>Ausstellender/s Staat/Gebiet: ..... Stempel</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ort und Datum: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> | <p><b>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</b></p> <p>Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>Ort und Datum: .....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>                                                                                                                                                                                                  | <p>Die Prüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung<sup>(1)</sup></p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>.....</p> <p><sup>(1)</sup> Zutreffendes Feld ankreuzen.</p> |

<sup>104</sup>

Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

### **HINWEISE**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden des ausstellenden Staates oder Gebietes mit einem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

# ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)                              | <b>EUR-MED</b> Nr. <b>A</b> 000 000                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         |
|                                                                                        | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                         |
|                                                                                        | <b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b><br><br><div style="text-align: center;">.....</div> <div style="text-align: center;"><b>und</b></div> <div style="text-align: center;">.....</div> (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) |                                                         |
| <b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br>(Ausfüllung freigestellt) | <b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</b>                                                                                                                                                                                                  | <b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b> |
|                                                                                        | <b>7. Bemerkungen</b><br><br><input type="checkbox"/> <b>Cumulation applied with</b><br>.....<br>(name of the country/countries)<br><br><input type="checkbox"/> <b>No cumulation applied.</b><br><br>(Zutreffendes Feld ankreuzen)                                                                      |                                                         |
| <b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                         |

| 8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>(1)</sup> , Warenbezeichnung | 9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³ usw.) | 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                       |                                                          |                                          |

<sup>(1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

## ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR<sup>105</sup>:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

---

<sup>105</sup> Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

## ANHANG IVa

### Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

#### Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...<sup>(1)</sup>) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ...<sup>(2)</sup> преференциален произход.

#### Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...<sup>(1)</sup>.) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...<sup>(2)</sup>.

#### Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...<sup>(1)</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...<sup>(2)</sup>.

#### Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...<sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...<sup>(2)</sup>.

#### Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...<sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

#### Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. ...<sup>(1)</sup>) deklareerib, et need tooted on ...<sup>(2)</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

#### Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...<sup>(1)</sup>) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής ...<sup>(2)</sup>.

#### Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>(2)</sup> preferential origin.

#### Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...<sup>(1)</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>(2)</sup>.

#### Italianische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...<sup>(1)</sup>) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

#### Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...<sup>(1)</sup>), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...<sup>(2)</sup>.

#### Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...<sup>(1)</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...<sup>(2)</sup> preferencinės kilmės prekės.

#### Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...<sup>(1)</sup>) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...<sup>(2)</sup> származásúak.

#### Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...<sup>(1)</sup>) jiddikjara li, ħlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...<sup>(2)</sup>.

#### Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ...<sup>(2)</sup>.

#### Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...<sup>(1)</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...<sup>(2)</sup> preferencyjne pochodzenie.

#### Portugiesische Fassung

O exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...<sup>(1)</sup>), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

#### Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...<sup>(1)</sup>) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...<sup>(2)</sup>.

### Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...<sup>(1)</sup>) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...<sup>(2)</sup> poreklo.

### Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...<sup>(1)</sup>) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...<sup>(2)</sup>.

### Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita<sup>(2)</sup>.

### Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>.

### Arabische Fassung

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....<sup>(1)</sup>) باستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....<sup>(2)</sup>.

..... (3)

(Ort und Datum)

..... (4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

(2) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(3) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

## ANHANG IVb

### Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

Die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

#### Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ...<sup>(1)</sup>) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

#### Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...<sup>(1)</sup>) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

#### Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ...<sup>(1)</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

#### Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...<sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

#### Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...<sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

#### Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti kinnitus nr. ...<sup>(1)</sup>) deklareerib, et need tooted on ...<sup>(2)</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...<sup>(1)</sup>) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...<sup>(2)</sup> preferential origin.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...<sup>(1)</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...<sup>(1)</sup>) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Lettische Fassung

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...<sup>(1)</sup>), deklarē ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...<sup>(1)</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...<sup>(2)</sup> preferencinės kilmės prekės.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...<sup>(1)</sup>) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ...<sup>(2)</sup> származásúak.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ...<sup>(1)</sup>) jiddikjara li, hliief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn <sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...<sup>(1)</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ...<sup>(2)</sup> preferencyjne pochodzenie.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Portugiesische Fassung

O exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ...<sup>(1)</sup>), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...<sup>(1)</sup>) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ...<sup>(1)</sup>) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...<sup>(2)</sup> poreklo.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...<sup>(1)</sup>) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperäituotteita <sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied <sup>(3)</sup>

### Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

### Arabische Fassung

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....<sup>(1)</sup>) بإستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....<sup>(2)</sup>.

- cumulation applied with .....(name of the country/countries)
- no cumulation applied<sup>(3)</sup>

.....(4)

(Ort und Datum)

.....(5)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leergelassen werden.

(2) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(3) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **betreffend das Fürstentum Andorra**

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Syrien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll Nr. 6 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.

---

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **betreffend die Republik San Marino**

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Syrien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll Nr. 6 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.

**PROTOKOLL Nr. 7**  
*GEGENSEITIGE AMTSHILFE*  
*IM ZOLLBEREICH*

*Artikel 1*

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen;
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

*Artikel 2*

**Geltungsbereich**

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

*Artikel 3*

**Amtshilfe auf Ersuchen**

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße

Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;

b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;

c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;

d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

#### *Artikel 4*

##### **Amtshilfe ohne Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

– Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;

– neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;

– Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

– natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

– Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

## *Artikel 5*

### **Zustellung, Bekanntgabe**

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- die Zustellung von Schriftstücken oder
- die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

## *Artikel 6*

### **Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

## *Artikel 7*

### **Erledigung der Amtshilfeersuchen**

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Büros der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Zuständigkeitsbereich durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

## *Artikel 8*

### **Form der Auskunftserteilung**

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

## *Artikel 9*

### **Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

a) die Souveränität Syriens oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder

b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder

c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

## *Artikel 10*

### **Informationsaustausch und Vertraulichkeit**

- (1) Die Auskünfte, die nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form, erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und der für die Gemeinschaftsbehörden geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.
- (4) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei die Auskünfte für andere Zwecke verwenden, so holt sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

## *Artikel 11*

### **Sachverständige und Zeugen**

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

## *Artikel 12*

### **Kosten der Amtshilfe**

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

### *Artikel 13*

#### **Durchführung**

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Syriens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.
- (2) Die Vertragsparteien beraten sich miteinander über die nach diesem Protokoll zu erlassenen Durchführungsvorschriften und halten einander auf dem Laufenden.

### *Artikel 14*

#### **Andere Übereinkünfte**

- (1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten
- lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;
  - gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Syrien geschlossen worden sind oder geschlossen werden;
  - lässt dieses Protokoll die Gemeinschaftsvorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Syrien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls unvereinbar sind.
- (3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls beraten die Vertragsparteien miteinander, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 41 des Assoziationsabkommens eingesetzten Sonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln zu klären.

# PROTOKOLL Nr. 8

## LISTE DER UNTER ARTIKEL 13 ABSATZ 7 FALLENDEN WAREN

|    | HS 2004 |      | WARENBEZEICHNUNG                                                                                                                                                                                               |
|----|---------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | 3818    | 0010 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, dotiertes Silicium               |
|    | 3818    | 0090 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, ausgenommen dotiertes Silicium   |
|    | 7020    | 0005 | Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien                                                                         |
|    | 8419    | 8915 | Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                           |
|    | 8419    | 8920 | Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) (CVD-Verfahren)                                                                                                                     |
|    | 8419    | 8925 | Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mittels Elektronenstrahl oder durch Aufdampfen                                                                       |
| ex | 8419    | 9025 | Teile von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8419 89 15, 8419 89 20 oder 8419 89 25                                                                                                                 |
|    | 8421    | 1994 | Zentrifugen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art                                                                                                                        |
|    | 8421    | 9110 | Teile von Apparaten der Unterposition 8421 19 94                                                                                                                                                               |
|    | 8424    | 8920 | Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                         |
|    | 8424    | 8930 | Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)                                                                                                |
|    | 8424    | 9010 | Teile von Apparaten der Unterposition 8424 89 20                                                                                                                                                               |
|    | 8428    | 3993 | Automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente                    |
| ex | 8431    | 3990 | Andere Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt                                                                             |
|    | 8456    | 1010 | Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen verwendeten Art |
|    | 8456    | 9100 | Werkzeugmaschinen für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien                                                                                                                                  |

|           |             |             |                                                                                                                                                                                                           |
|-----------|-------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | <b>8456</b> | <b>9910</b> | Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Reticles mit Mustern auf Halbleiterbauelementen                                                                 |
|           | <b>8456</b> | <b>9930</b> | Apparate für die Ablösung (Resistentfernung) oder Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                               |
|           | <b>8462</b> | <b>2105</b> | Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen), numerisch gesteuert, von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art                                  |
| <b>ex</b> | <b>8462</b> | <b>2905</b> | Andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen), von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art                                                |
|           | <b>8464</b> | <b>1010</b> | Werkzeugmaschinen zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben (wafers) oder Halbleiterscheiben (wafers) in Mikroplättchen (chips)                                                     |
|           | <b>8464</b> | <b>2005</b> | Schleifmaschinen und Poliermaschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                       |
|           | <b>8464</b> | <b>9010</b> | Werkzeugmaschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                            |
|           | <b>8466</b> | <b>9115</b> | Teile für Maschinen der Unterposition 8464 10 10, 8464 20 05 oder 8464 90 10                                                                                                                              |
|           | <b>8466</b> | <b>9315</b> | Teile für Maschinen und Apparate der Unterposition 8456 10 10, 8456 91 00, 8456 99 10 oder 8456 99 30                                                                                                     |
|           | <b>8466</b> | <b>9410</b> | Teile für Maschinen der Unterposition 8462 21 05 oder 8462 29 05                                                                                                                                          |
|           | <b>8469</b> | <b>1100</b> | Textverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                |
|           | <b>8470</b> | <b>1000</b> | Elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen |
|           | <b>8470</b> | <b>2100</b> | Andere elektronische Rechenmaschinen, druckende                                                                                                                                                           |
|           | <b>8470</b> | <b>2900</b> | Andere elektronische Rechenmaschinen, andere                                                                                                                                                              |
|           | <b>8470</b> | <b>3000</b> | Andere Rechenmaschinen                                                                                                                                                                                    |
|           | <b>8470</b> | <b>4000</b> | Abrechnungsmaschinen                                                                                                                                                                                      |
|           | <b>8470</b> | <b>5000</b> | Registrierkassen                                                                                                                                                                                          |
|           | <b>8470</b> | <b>9000</b> | Andere Maschinen mit eingebautem Rechenwerk                                                                                                                                                               |
|           | <b>8471</b> | <b>1090</b> | Analoge oder hybride automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                             |
|           | <b>8471</b> | <b>3000</b> | Tragbare digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend                   |
|           | <b>8471</b> | <b>4190</b> | Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend            |

|             |             |                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>8471</b> | <b>4990</b> | Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, als System gestellt                                                                                                                                                             |
| <b>8471</b> | <b>5090</b> | Digitale Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten |
| <b>8471</b> | <b>6040</b> | Drucker                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>8471</b> | <b>6050</b> | Tastaturen                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>8471</b> | <b>6090</b> | Andere Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten                                                                                                                                 |
| <b>8471</b> | <b>7040</b> | Zentralspeichereinheiten                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>8471</b> | <b>7051</b> | Plattenspeichereinheiten, optisch, einschließlich magneto-optisch                                                                                                                                                                         |
| <b>8471</b> | <b>7053</b> | Festplattenspeichereinheiten                                                                                                                                                                                                              |
| <b>8471</b> | <b>7059</b> | Andere Plattenspeichereinheiten                                                                                                                                                                                                           |
| <b>8471</b> | <b>7060</b> | Bandspeichereinheiten                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>8471</b> | <b>7090</b> | Andere Speichereinheiten                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>8471</b> | <b>8000</b> | Andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                            |
| <b>8471</b> | <b>9000</b> | Andere                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>8472</b> | <b>9030</b> | Bankautomaten                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>8473</b> | <b>1011</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) von Maschinen der Unterposition 8469 11 00                                                                                                                                        |
| <b>8473</b> | <b>2110</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29                                                                                      |
| <b>8473</b> | <b>2190</b> | Andere Teile und anderes Zubehör für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29                                                                                                             |
| <b>8473</b> | <b>2910</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Maschinen und Geräte der Position 8470, ausgenommen elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29                                  |
| <b>8473</b> | <b>2990</b> | Andere Teile und anderes Zubehör für Maschinen und Geräte der Position 8470, ausgenommen elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29                                                         |
| <b>8473</b> | <b>3010</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Maschinen der Position 8471                                                                                                                                                   |
| <b>8473</b> | <b>3090</b> | Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471                                                                                                                                                                                         |
| <b>8473</b> | <b>4011</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8472 90 30                                                                                                                                           |

|  |             |             |                                                                                                                                                                                                                  |
|--|-------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>8473</b> | <b>5010</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen), gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt                                            |
|  | <b>8473</b> | <b>5090</b> | Andere Teile und anderes Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt                                                                   |
|  | <b>8477</b> | <b>1010</b> | Spritzgießmaschinen, Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage                                                                                                                     |
|  | <b>8477</b> | <b>5905</b> | Andere Maschinen und Apparate zum Formen, Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage                                                                                                |
|  | <b>8477</b> | <b>9005</b> | Teile von Vorrichtungen der Unterpositionen 8477 10 10 und 8477 59 05                                                                                                                                            |
|  | <b>8479</b> | <b>8965</b> | Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren                                                                                                                                                     |
|  | <b>8479</b> | <b>8970</b> | Apparate und Vorrichtungen zum Aufbringen von Epitaxieschichten auf Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                  |
|  | <b>8479</b> | <b>8973</b> | Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Trägermaterialien für Flachbildschirmanzeigen                                                   |
|  | <b>8479</b> | <b>8977</b> | Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage                                                                                                                            |
|  | <b>8479</b> | <b>8979</b> | Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage                                                                                                                                          |
|  | <b>8479</b> | <b>9050</b> | Teile von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8479 89 65, 8479 89 70, 8479 89 73, 8479 89 77 oder 8479 89 79                                                                                           |
|  | <b>8480</b> | <b>7110</b> | Formen zum Spritzgießen oder Formpressen, von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art                                                                                                 |
|  | <b>8504</b> | <b>4020</b> | Stromrichter von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art                                                                            |
|  | <b>8504</b> | <b>5030</b> | Andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art |
|  | <b>8504</b> | <b>9005</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 30                                                                                                                  |
|  | <b>8504</b> | <b>9091</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 20                                                                                                                  |
|  | <b>8514</b> | <b>1005</b> | Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                          |
|  | <b>8514</b> | <b>2005</b> | Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)                                                                             |
|  | <b>8514</b> | <b>3011</b> | Infrarotöfen für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                      |

|  |             |             |                                                                                                                                                                                                 |
|--|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>8514</b> | <b>3091</b> | Andere Öfen für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                      |
|  | <b>8514</b> | <b>9020</b> | Teile von Öfen der Unterposition 8514 10 05, 8514 20 05, 8514 30 11 oder 8514 30 91                                                                                                             |
|  | <b>8515</b> | <b>8005</b> | Maschinen, Apparate und Geräte von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art (wire bonder)                                                                             |
|  | <b>8515</b> | <b>9010</b> | Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8515 80 05                                                                                                                         |
|  | <b>8517</b> | <b>1100</b> | Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer                                                                                                               |
|  | <b>8517</b> | <b>1910</b> | Videofone                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>8517</b> | <b>1990</b> | Andere Fernsprechapparate                                                                                                                                                                       |
|  | <b>8517</b> | <b>2100</b> | Fernkopiergeräte                                                                                                                                                                                |
|  | <b>8517</b> | <b>2200</b> | Fernschreiber                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>8517</b> | <b>3000</b> | Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik                                                                                                                            |
|  | <b>8517</b> | <b>5010</b> | Andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme                                                                                                                                                        |
|  | <b>8517</b> | <b>5090</b> | Andere Geräte, für digitale drahtgebundene Systeme                                                                                                                                              |
|  | <b>8517</b> | <b>8010</b> | Gegensprechanlagen                                                                                                                                                                              |
|  | <b>8517</b> | <b>8090</b> | Andere Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik                                                                                                                         |
|  | <b>8517</b> | <b>9011</b> | Elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte für Trägerfrequenzsysteme der Unterposition 8517 50 10                                                                                        |
|  | <b>8517</b> | <b>9019</b> | Andere Teile für Geräte für Trägerfrequenzsysteme der Unterposition 8517 50 10                                                                                                                  |
|  | <b>8517</b> | <b>9082</b> | Elektronische Schaltungen (Baugruppen) für andere Geräte                                                                                                                                        |
|  | <b>8517</b> | <b>9088</b> | Andere Teile                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>8518</b> | <b>1020</b> | Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art |
|  | <b>8518</b> | <b>2920</b> | Lautsprecher, ohne Gehäuse, mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art                 |
|  | <b>8518</b> | <b>3020</b> | Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik                                                                                                                                 |
|  | <b>8520</b> | <b>2000</b> | Telefonanrufbeantworter                                                                                                                                                                         |
|  | <b>8522</b> | <b>9051</b> | Elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8520 20 00                                                                                                 |
|  | <b>8523</b> | <b>1100</b> | Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von 4 mm oder weniger                                                                                                                         |

|           |             |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | <b>8523</b> | <b>1200</b> | Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm                                                                                                                                                                                                  |
|           | <b>8523</b> | <b>1300</b> | Magnetbänder, ohne Aufzeichnung, mit einer Breite von mehr als 6,5 mm                                                                                                                                                                                                           |
|           | <b>8523</b> | <b>2010</b> | Starre Magnetplatten, ohne Aufzeichnung                                                                                                                                                                                                                                         |
|           | <b>8523</b> | <b>2090</b> | Andere Magnetplatten, ohne Aufzeichnung                                                                                                                                                                                                                                         |
|           | <b>8523</b> | <b>9000</b> | Andere Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ausgenommen Karten mit Magnetstreifen der Unterposition 8523 30 00, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37                                                                          |
|           | <b>8524</b> | <b>3100</b> | Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe                                                                                                                                                                                            |
|           | <b>8524</b> | <b>3910</b> | Andere Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können                   |
|           | <b>8524</b> | <b>4000</b> | Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe                                                                                                                                                                                                                           |
|           | <b>8524</b> | <b>9100</b> | Andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe                                                                                                                                                                   |
|           | <b>8524</b> | <b>9910</b> | Andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können |
|           | <b>8525</b> | <b>1050</b> | Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr                                                                                                                                                                                                                           |
|           | <b>8525</b> | <b>2091</b> | Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät, für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone)                                                                                                                                                                                         |
|           | <b>8525</b> | <b>2099</b> | Andere Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät, ausgenommen für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone)                                                                                                                                                                      |
| <b>ex</b> | <b>8525</b> | <b>4011</b> | Digitale Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                                                                                                                            |
|           | <b>8527</b> | <b>9092</b> | Tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger                                                                                                                                                                                                                               |
|           | <b>8528</b> | <b>1290</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Videotuner, zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                  |
|           | <b>8528</b> | <b>1291</b> | Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-top-boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)                                                      |
|           | <b>8528</b> | <b>3005</b> | Videoprojektoren, mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend                                                                                                      |
|           | <b>8529</b> | <b>1015</b> | Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr                                                                                                                                                                                                               |
|           | <b>8529</b> | <b>9040</b> | Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 10 50, 8525 20 91, 8525 20 99, 8525 40 11 und 8527 90 92                                                                                                                                                                             |

|           |             |             |                                                                                                                                                           |
|-----------|-------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | <b>8531</b> | <b>2030</b> | Anzeigetafeln mit Leuchtdiodenanzeige (LED)                                                                                                               |
|           | <b>8531</b> | <b>2050</b> | Anzeigetafeln mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)                                                                                             |
|           | <b>8531</b> | <b>2080</b> | Anzeigetafeln mit anderer Flüssigkristallanzeige (LCD)                                                                                                    |
|           | <b>8531</b> | <b>8030</b> | Andere Geräte mit Flachbildschirm                                                                                                                         |
| <b>ex</b> | <b>8531</b> | <b>9020</b> | Teile von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 30                                                                                              |
|           | <b>8532</b> | <b>1000</b> | Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren) |
|           | <b>8532</b> | <b>2100</b> | Tantalkondensatoren                                                                                                                                       |
|           | <b>8532</b> | <b>2200</b> | Aluminium-Elektrolytkondensatoren                                                                                                                         |
|           | <b>8532</b> | <b>2300</b> | Einschichtige Keramikkondensatoren                                                                                                                        |
|           | <b>8532</b> | <b>2400</b> | Mehrschichtige Keramikkondensatoren                                                                                                                       |
|           | <b>8532</b> | <b>2500</b> | Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren                                                                                                           |
|           | <b>8532</b> | <b>2900</b> | Andere Festkondensatoren                                                                                                                                  |
|           | <b>8532</b> | <b>3000</b> | Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren                                                                                                   |
|           | <b>8532</b> | <b>9000</b> | Teile von elektrischen Kondensatoren                                                                                                                      |
|           | <b>8533</b> | <b>1000</b> | Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände                                                                                                               |
|           | <b>8533</b> | <b>2100</b> | Andere Festwiderstände, für eine Leistung von 20 W oder weniger                                                                                           |
|           | <b>8533</b> | <b>2900</b> | Andere Festwiderstände, für eine Leistung von mehr als 20 W                                                                                               |
|           | <b>8533</b> | <b>3100</b> | Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von 20 W oder weniger                                              |
|           | <b>8533</b> | <b>3900</b> | Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von mehr als 20 W                                                  |
|           | <b>8533</b> | <b>4010</b> | Andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von 20 W oder weniger                                             |
|           | <b>8533</b> | <b>4090</b> | Andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von mehr als 20 W                                                 |
|           | <b>8533</b> | <b>9000</b> | Teile von elektrischen Widerständen, ausgenommen Heizwiderstände                                                                                          |
|           | <b>8534</b> | <b>0011</b> | Gedruckte Schaltungen, Mehrlagenschaltungen                                                                                                               |
|           | <b>8534</b> | <b>0019</b> | Andere gedruckte Schaltungen, nur mit Leiterbahnen oder Kontakten                                                                                         |
|           | <b>8534</b> | <b>0090</b> | Gedruckte Schaltungen, mit anderen passiven Elementen                                                                                                     |

|      |      |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8536 | 5003 | Elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)                                                                                                                                           |
| 8536 | 5005 | Elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)                                                                                                                                          |
| 8536 | 5007 | Elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger                                                                                                                                                                                         |
| 8536 | 6910 | Steckvorrichtungen für Koaxialkabel                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8536 | 6930 | Steckvorrichtungen für gedruckte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                          |
| 8536 | 9010 | Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel                                                                                                                                                                                                                 |
| 8536 | 9020 | Wafer-Prober                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8541 | 1000 | Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden                                                                                                                                                                                                                        |
| 8541 | 2100 | Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W                                                                                                                                                                              |
| 8541 | 2900 | Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von 1 W oder mehr                                                                                                                                                                                |
| 8541 | 3000 | Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente                                                                                                                                                                                    |
| 8541 | 4010 | Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden                                                                                                                                                                                                                              |
| 8541 | 4090 | Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln)                                                                                                                                        |
| 8541 | 5000 | Andere Halbleiterbauelemente                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8541 | 6000 | Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle                                                                                                                                                                                                                    |
| 8541 | 9000 | Teile von Dioden, Transistoren und ähnlichen Halbleiterbauelementen; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle |
| 8542 | 1000 | Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung („smart cards“)                                                                                                                                                                                                |
| 8542 | 2101 | Digitale monolithische integrierte Schaltungen, Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten                                                                                                              |
| 8542 | 2105 | Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), Chips                                                                                                                                                                                                                             |
| 8542 | 2111 | Dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, dynamisch), mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger                                                                                                                             |
| 8542 | 2113 | Dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, dynamisch), mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit                                                                                                                     |
| 8542 | 2115 | Dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, dynamisch), mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 64 Mbit                                                                                                                    |
| 8542 | 2117 | Dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs,                                                                                                                                                                                             |

|      |      |  |                                                                                                                                                                               |
|------|------|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |      |  | dynamisch), mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Mbit                                                                                                                  |
| 8542 | 2120 |  | Statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte RAMs, statisch), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs) |
| 8542 | 2125 |  | UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)                                                                                                               |
| 8542 | 2131 |  | FLASH E <sup>2</sup> PROMs, mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger                                                                                               |
| 8542 | 2133 |  | FLASH E <sup>2</sup> PROMs, mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit                                                                                       |
| 8542 | 2135 |  | FLASH E <sup>2</sup> PROMs, mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 32 Mbit                                                                                      |
| 8542 | 2137 |  | FLASH E <sup>2</sup> PROMs, mit einer Speicherkapazität von mehr als 32 Mbit                                                                                                  |
| 8542 | 2139 |  | Andere UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher                                                                                                                             |
| 8542 | 2141 |  | Andere Speicher                                                                                                                                                               |
| 8542 | 2145 |  | Mikroprozessoren                                                                                                                                                              |
| 8542 | 2150 |  | Mikrocontroller und Mikrocomputer                                                                                                                                             |
| 8542 | 2161 |  | Mikroperiphere Einheiten                                                                                                                                                      |
| 8542 | 2169 |  | Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), andere                                                                                                                                    |
| 8542 | 2171 |  | Digitale monolithische integrierte Schaltungen, ausgenommen Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten          |
| 8542 | 2173 |  | Digitale monolithische integrierte Schaltungen, ausgenommen Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), Chips                                                                         |
| 8542 | 2181 |  | Speicher                                                                                                                                                                      |
| 8542 | 2183 |  | Mikroprozessoren                                                                                                                                                              |
| 8542 | 2185 |  | Mikrocontroller und Mikrocomputer                                                                                                                                             |
| 8542 | 2191 |  | Mikroperiphere Einheiten                                                                                                                                                      |
| 8542 | 2199 |  | Digitale monolithische integrierte Schaltungen, ausgenommen Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik), andere                                                                        |
| 8542 | 2910 |  | Andere Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung („smart cards“), Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten                           |
| 8542 | 2920 |  | Chips                                                                                                                                                                         |
| 8542 | 2930 |  | Verstärker                                                                                                                                                                    |
| 8542 | 2950 |  | Leistungs- und Spannungsregler                                                                                                                                                |
| 8542 | 2960 |  | Steuer- und Kontrollbausteine                                                                                                                                                 |

|  |             |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--|-------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>8542</b> | <b>2970</b> | Schnittstellenbausteine; Schnittstellenbausteine mit Kontroll- und Steuerfunktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|  | <b>8542</b> | <b>2990</b> | Andere Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung („smart cards“), andere                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|  | <b>8542</b> | <b>6000</b> | Hybride integrierte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>8542</b> | <b>7000</b> | Zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|  | <b>8542</b> | <b>9000</b> | Teile von elektronischen integrierten Schaltungen und Mikroschaltungen (Mikrobausteinen)                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>8543</b> | <b>1100</b> | Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|  | <b>8543</b> | <b>3020</b> | Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Trägermaterialien für Flachbildschirmanzeigen                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>8543</b> | <b>8100</b> | Kontaktlose Karten und Etiketten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|  | <b>8543</b> | <b>8915</b> | Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>8543</b> | <b>8965</b> | Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <b>8543</b> | <b>8973</b> | Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>8543</b> | <b>8979</b> | Aufrüstsätze für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mindestens bestehend aus Lautsprechern und/oder Mikrofonen sowie einer zusammengesetzten elektronischen Schaltung (Soundkarte), die die automatische Datenverarbeitungsmaschine und ihre Einheiten in die Lage versetzt, Tonsignale zu verarbeiten (HS 1998) |
|  | <b>8543</b> | <b>9020</b> | Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>8543</b> | <b>9030</b> | Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8543 11 00, 8543 30 20, 8543 89 65 oder 8543 89 73                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>8544</b> | <b>4110</b> | Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>8544</b> | <b>4920</b> | Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                     |
|  | <b>8544</b> | <b>5110</b> | Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V, mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>8544</b> | <b>7000</b> | Kabel aus optischen Fasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>8548</b> | <b>9010</b> | Speicher (so genannte RAMs, dynamisch) in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module (in der Liste der Verpflichtungen der Gemeinschaft für Anlage B zum ITA)                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>9006</b> | <b>1010</b> | Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten (in der Liste der Verpflichtungen der Gemeinschaft für Anlage B zum ITA)                                                                                                                                                                                                     |

|  |             |             |                                                                                                                                                                                              |
|--|-------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>9006</b> | <b>9910</b> | Teile und Zubehör von Apparaten der Unterposition 9006 10 10 (in der Liste der Verpflichtungen der Gemeinschaft für Anlage B zum ITA)                                                        |
|  | <b>9009</b> | <b>1100</b> | Elektrostatische Fotokopiergeräte, mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren)                                                                                  |
|  | <b>9009</b> | <b>2100</b> | Andere Fotokopiergeräte, mit optischem System                                                                                                                                                |
|  | <b>9009</b> | <b>9100</b> | Automatische Dokumentenzuführungen                                                                                                                                                           |
|  | <b>9009</b> | <b>9200</b> | Papierzuführungen                                                                                                                                                                            |
|  | <b>9009</b> | <b>9300</b> | Sortiervorrichtungen                                                                                                                                                                         |
|  | <b>9009</b> | <b>9900</b> | Andere Teile und anderes Zubehör                                                                                                                                                             |
|  | <b>9010</b> | <b>4100</b> | Elektronenstrahldirektschreiber                                                                                                                                                              |
|  | <b>9010</b> | <b>4200</b> | Waferstepper                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>9010</b> | <b>4900</b> | Andere Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien                                                                              |
|  | <b>9010</b> | <b>5010</b> | Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibilisiertes Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen                                                               |
|  | <b>9010</b> | <b>9010</b> | Teile und Zubehör von Apparaten der Unterposition 9010 41 00, 9010 42 00, 9010 49 00 oder 9010 50 10                                                                                         |
|  | <b>9011</b> | <b>1010</b> | Stereomikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind           |
|  | <b>9011</b> | <b>2010</b> | Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind |
|  | <b>9011</b> | <b>9010</b> | Teile und Zubehör für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10                                                                                                                |
|  | <b>9012</b> | <b>1010</b> | Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind      |
|  | <b>9012</b> | <b>9010</b> | Teile und Zubehör von Geräten der Unterposition 9012 10 10                                                                                                                                   |
|  | <b>9013</b> | <b>8020</b> | Aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen                                                                                                                                                   |
|  | <b>9013</b> | <b>8030</b> | Andere Flüssigkristallvorrichtungen                                                                                                                                                          |
|  | <b>9013</b> | <b>9010</b> | Teile und Zubehör von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)                                                                                                                                     |
|  | <b>9017</b> | <b>1010</b> | Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische, Plotter                                                                                                                               |
|  | <b>9017</b> | <b>2005</b> | Zeicheninstrumente und -geräte, Plotter                                                                                                                                                      |

|  |             |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>9017</b> | <b>2031</b> | Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>9017</b> | <b>9010</b> | Teile und Zubehör für Geräte der Unterposition 9017 20 31                                                                                                                                                                                                                                               |
|  | <b>9026</b> | <b>1051</b> | Elektronische Durchflussmesser                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>9026</b> | <b>1059</b> | Andere elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten                                                                                                                                                                         |
|  | <b>9026</b> | <b>1091</b> | Nicht elektronische Durchflussmesser                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>9026</b> | <b>1099</b> | Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>9026</b> | <b>2030</b> | Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>9026</b> | <b>2050</b> | Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>9026</b> | <b>2090</b> | Andere nicht elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes                                                                                                                                                                                                      |
|  | <b>9026</b> | <b>8091</b> | Andere elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                                  |
|  | <b>9026</b> | <b>8099</b> | Andere nicht elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                            |
|  | <b>9026</b> | <b>9090</b> | Andere Teile und anderes Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>9027</b> | <b>2000</b> | Chromatografen und Elektrophoresegeräte                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>9027</b> | <b>3000</b> | Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrograf, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden                                                                                                                                                                      |
|  | <b>9027</b> | <b>5000</b> | Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden), ausgenommen Belichtungsmesser der Unterposition 9027 40 00                                                                                                                 |
|  | <b>9027</b> | <b>8011</b> | Elektronische pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit                                                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>9027</b> | <b>8013</b> | Elektronische Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen |
|  | <b>9027</b> | <b>8017</b> | Andere elektronische Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen, zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen                                      |

|           |             |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | <b>9027</b> | <b>8091</b> | Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer                                                                                                                                                                                                                                                 |
|           | <b>9027</b> | <b>8093</b> | Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen |
|           | <b>9027</b> | <b>8097</b> | Andere Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen, zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen                                      |
|           | <b>9027</b> | <b>9050</b> | Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80                                                                                                                                                                                            |
|           | <b>9030</b> | <b>4090</b> | Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)                                                                                 |
|           | <b>9030</b> | <b>8200</b> | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen                                                                                                                                                                       |
|           | <b>9030</b> | <b>9020</b> | Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00                                                                                                                                                                                                       |
|           | <b>9031</b> | <b>4100</b> | Optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen                                                                               |
| <b>ex</b> | <b>9031</b> | <b>4900</b> | Optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                                                              |
|           | <b>9031</b> | <b>9020</b> | Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 00                                    |